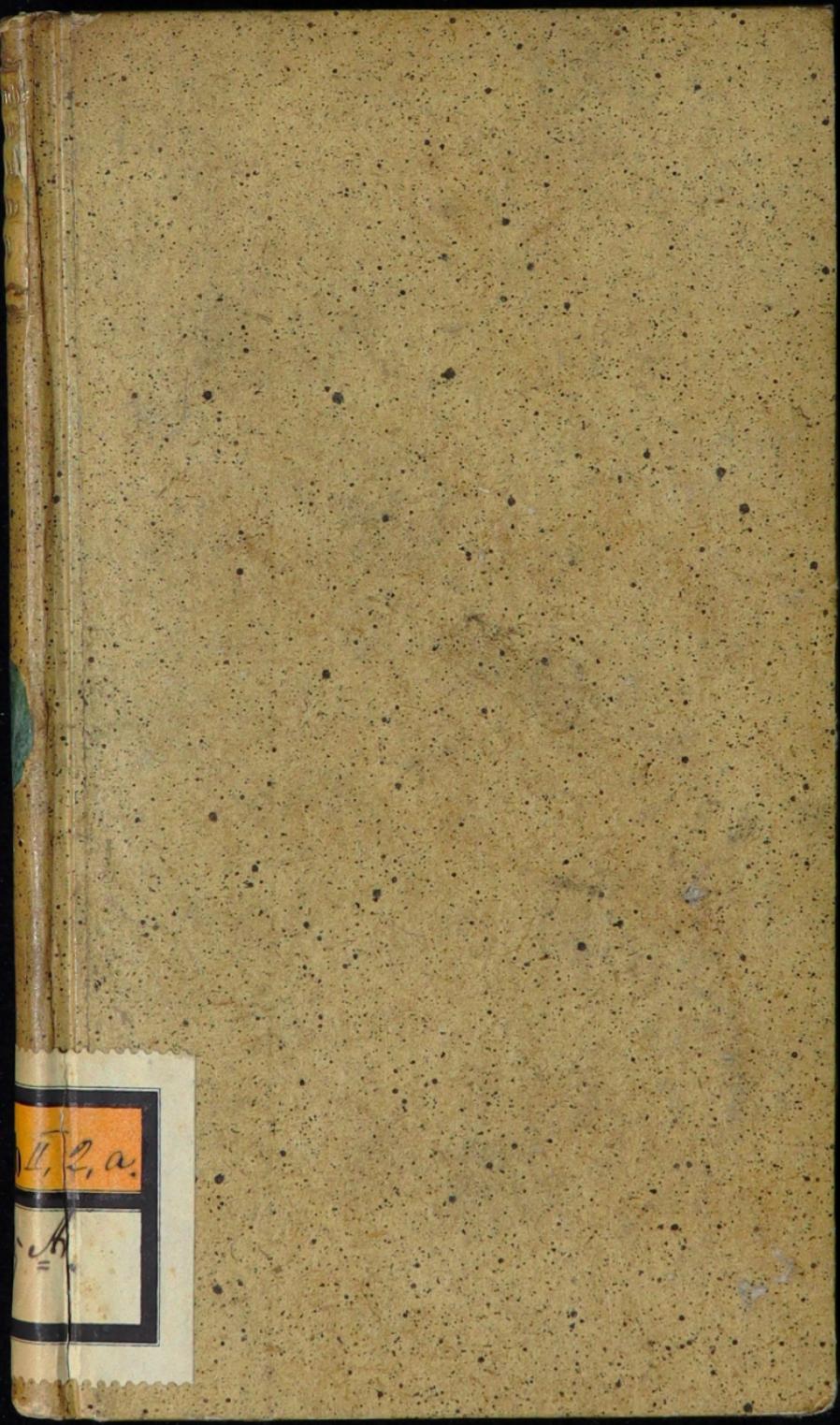


Beschreibung von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten ingleichen über Deutschlands Reichsverfassung Kaiserwahl und Krönung aus der Geschichte und dem Staatsrecht gezogen : Mit Kupfern

Frankfurt am Mayn: bei Johann Daniel Knoop, 1792

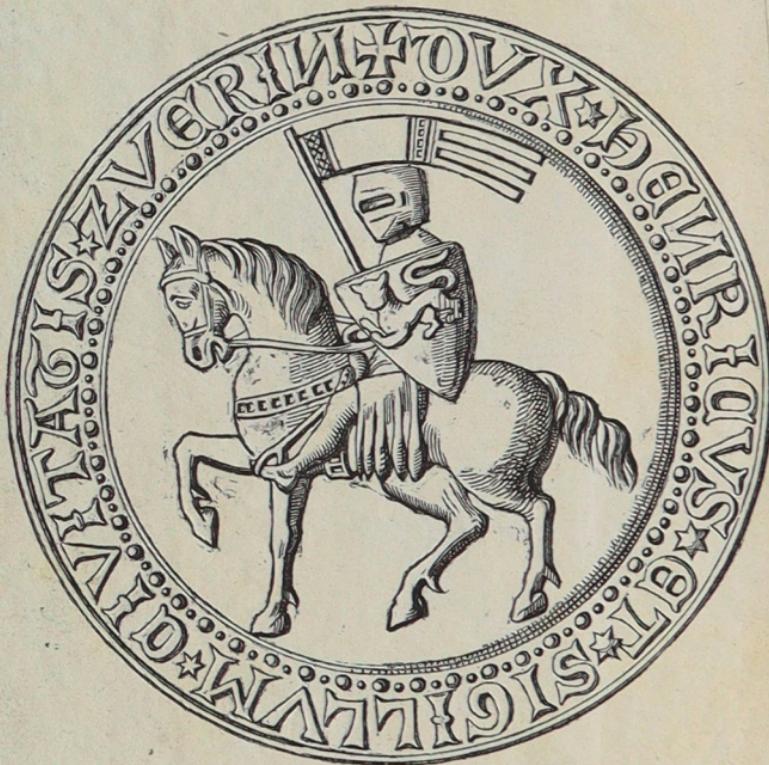
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1744710198>

Druck Freier  Zugang



N. 173, Aug. II

1460.



Stadtbibliothek zu Schwerin.

6b II, 200
85

Frümmendorf.

234



1.

2.
3.
4.
5.



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de
/rostdok/ppn1744710198/phys_0003](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1744710198/phys_0003)

DFG

ASB

Beschreibung von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten ingleichen über Deutschlands Reichsverfassung Kaiserawahl und Krönung aus der Geschichte und dem Staatsrecht gezogen.

Mit Kupfern.



Frankfurt am Main
bei Johann Daniel Knoop

1792

Vorbericht.

Dass gegenwärtige Beschreibung unter der Anzahl derjenigen erscheinet, welche die vorwaltende Kaiserwahl hervorgebracht hat, wird hoffentlich niemand sonderbar finden. Veranlaßt durch den nämlichen Gegenstand, der andern ähnlichen Büchern ihr Daseyn gab, hat sie vor denselben den sichern Vorzug, daß sie eine vollständigere Uebersicht des Ganzen giebt, als die bisher erschienenen, welche alle nur einen einzelnen Theil von dem Vielen, das bey einer vor kommenden deutschen Kaiserwahl bemerk't zu werden verdient, zum Inhalt haben.

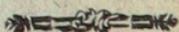
Diese Absicht zu erreichen, mußte man sich der besten in dieses Fach gehörigen Schriften, sowohl der ältern, als der neuern, bedienen, doch so, wie es dem vorerst entworfenen Plan, den der Titel vollständig anzeigt, gemäß war. Jedem unbefangenen Leser wird aber doch beim Durchlesen dieser Schrift sogleich ins Auge fallen, daß dieselbe nicht blos gedankenlose Compilation, sondern mit Fleiß und gehöriger Reflexion geordnet und versertiget worden.

311



In h a l t.

	Seite
I. Entstehung und erste Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreichs; und Hauptveränderungen desselben	3
II. Gegenwärtige Verfassungen des deutschen Kaiserreichs	11
III. Reichsgrundgesetze	16
IV. Wahlkapitulation	18
V. Der Kurfürstenrath, nebst der Reichsverwesestelle	22
VI. Wahleigenschaften eines römischen Königs und Kaisers	28
VII. Einige Bemerkungen über den vorhergehenden Abschnitt	35
VIII. Krönung der römischen Könige und Kaiser	44
IX. Beschreibung der Reichskleinodien in Nürnberg und Aachen	50
X. Wahl- und Krönungsceremonien	68



I. Ent-

auf die Anzeige des Inhalts



Carl v. Kneust. in March. 1792

FRANCISCUS.



Churfürst von Mainz.





Churfürst von Coeln.



Georgius Agricola



I.

Entstehung und erste Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreichs; und Hauptveränderungen desselben.

Deutschland ist ein Kaiserreich seit dem Jahre 800 nach Christi Geburt, in welchem Karl, König der Franken, eines damals durch Tapferkeit und weitläufige Eroberungen berühmten Volks, das occidentalische (abendländische) Kaiserreich wieder errichtete. Mit dieser Wiedererrichtung hat es folgende Beschaffenheit:

Die Kaiser *) des alten Roms, hatten durch die Tapferkeit und Politik ihrer Vorfahren, welche Rom aus einer Republik in eine Monarchie umwandelte, die Herrschaft über das schönste Drittheil der damals bekannten Welt erhalten; wurden aber endlich, durch allzuübertriebenes Zutrauen auf ihre Größe, klein. Theodosius, der den Beynamen

des

*) Caesares. Von dieser, dem Stifter der römischen Monarchie, Julius Cäsar zu Ehren, von seinen Nachfolgern beh behaltenen Benennung, wird insgemein das deutsche Wort, Kaiser, abgeleitet.

6 Entstehung und erste Verfassung

des Grossen in der Geschichte eben nicht mit dem entscheidendsten Rechte führt, theilte, weil er gerne seine beiden Prinzen, Arkadius und Honorius, zu Monarchen machen wollte, die Monarchie in zwey Theile, deren einer das Reich (Imperium) im Orient oder Morgenlande, der andre das Reich im Occident oder Abendlande bekam. Die Haupt- und Residenzstadt des Letztern war Rom, des ersten Konstantinopel, eine von dem Kaiser Konstantin dem Grossen im Jahre 330 erbauten neuen Kaiserstadt.

Diese Theilung beschleunigte den Umsturz der römischen alten Monarchie. Der orientalische Theil derselben, welcher in der Folge der Geschichte immer das griechische Kaiserthum genennet wird, erschien sich zwar bis ins funfzehnte Jahrhundert nach Christi Geburt, in welchem (im Jahr 1453) die Türken Konstantinopel überwältigten. Mit dem abendländischen Reich hingegen währte es bei weitem nicht so lange. Ein unermesslicher Schwarm von allerhand Nationen des nördlichern Europa's und Asiens bekam Lust, seine rauen Wohnsihe mit mildern Gegenden zu vertauschen, stürzte von Zeit zu Zeit über die Alpen, und suchte sich in und um Italien festzusezen. Diese Nationen, unter welchen auch solche befindlich waren, die Anfangs in Deutschland gewohnt hatten, zerstörten das römisch-abendländische Reich, schlügen sich um die Provinzen desselben, und Italien wurde bald diesem bald jenem Volke zu Theil, je nachdem ein stärkeres kam, und das Schwächere überwältigte. Eine

Eine so gewaltige Revolution, wie diese, welche im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt ihren Anfang nahm, fast bis in das achte dauerte, den abendländischen Kaiserthron umstürzte, und als Lenthalben neue Reiche schuf, hatte jedoch den päpstlichen Thron nicht erschüttern können. Man muß nämlich wissen, daß Rom schon damals eine ge- raume Zeit eine christliche Stadt war und einen Bischof hatte. Diese Bischöffe wurden nach und nach, bei allen Zerrüttungen Italiens, immer kühner, so daß sie endlich Nachfolger des heiligen Petrus, als welcher der erste Bischof zu Rom gewesen seyn soll, zu seyn behaupteten, sich Päpste nannten; vorgaben, daß ein Päpst, als Bischof zu Rom, das Oberhaupt der christlichen Kirche wäre, sich zu Be- herrschern der Stadt Rom aufzwarfen, und über- haupt die Unruhen selbst auf eine bewundernswür- dige Art, zur Vergrößerung ihres Ansehens, zu benützen wußten.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts herrschten in Italien die Longobarden *): aber die Denkart der Könige und Fürsten dieser Nation stimmte nicht mit dem Geist der Päpste überein, welche sich den Königen in Italien nur zum Schein unterwarfen, und sie blos deswegen als Schutzen der römischen Kirche anerkannten, damit sie ihre eigene Gewalt unter diesem Schutz erweitern möchten. Die Longobardischen Könige hingegen

21 4 such=

^{*)} Von dieser Nation wird noch heut zu Tage der obere Theil Italiens die Lombardey genannt.

8 Entstehung und erste Verfassung

suchten diese Gewalt, zumal die weltliche, auf alle Weise einzuschränken.

Nun hatte Karl der Große, dessen bereits Erwähnung geschehen, im J. C. 768. den fränkischen Thron bestiegen, und sich durch ungeheure Eroberungen allenthalben furchtbar gemacht. Zu gleicher Zeit herrschte in Italien der longobardische König Desiderius, welcher den Papst Hadrian den II. sehr in die Enge trieb, und drohte, ihn persönlich in Rom heimzusuchen. In dieser Klemme fiel es dem Papst ein, daß bereits seine Vorfahren die fränkischen Prinzen zu Schutzenherren der römischen Kirche ernannt hätten; er säumte daher nicht, Karl dringend um Hilfe anzurufen.

Karl versäumte nicht leicht eine Gelegenheit, neue Eroberungen zu machen; daher war er ein großer Freund und Begünstiger der Mönche und der Kleriken überhaupt. Er brauchte also keinen weitern Beweggrund, als den vom Papste angeführten, um über den Desiderius herzufallen, ohnerachtet dieser sein Schwiegervater gewesen war. Demnach kam er im Jahre 774. nach Italien, zwang die Longobarden sich ihm zu unterwerfen, steckte den Desiderius in ein Kloster, und

wur-

*) Diese Franken waren eigentlich ein Zusammenschluß vieler Nationen, unter welchen jedoch die meisten ursprünglich Deutsche waren. Sie nahmen erstlich von Frankreich Besitz, unter Karl dem Großen aber wurde auch der größte Theil von Deutschland und Italien an das fränkische Reich gebracht.

wurde das für von dem Pabst neuerdings in dem Amt eines Beschülers der Kirche bestätigt, welches er sich auch sehr angelegen seyn ließ. Denn als die Bürger zu Rom im Jahre 799. den Pabst Leo III. sehr schimpflich mishandelten, und aus der Stadt verjagten, kam Karl nach Rom, bestrafte die Urheber des Aufruhrs, und setzte den Pabst wieder in seine Würde ein. Zur Dankbarkeit das für setzte ihm dieser in der Christnacht des Jahrs 800. in der Peterskirche eine goldne Krone auf, und das Volk rief ihn als römischen Kaiser aus, und gab ihm dem Beynamen Augustus, welchen man gewöhnlich in der alten römischen Monarchie dem eigentlichen Monarchen oder Kaiser benzulegen pflegte; und woraus in der Folge der Besitz des kaiserlichen Titels: zu allen Seiten Mehrer des Reichs, gemacht wurde.

So lebte das abendländische Reich wieder auf, Karl ward römischer Kaiser, und weil mit seiner Würde noch das Amt eines Advocatus, oder erbetenen Beschülers der Kirche verbunden war, so wurde das nunmehr wieder neugeschaffene Kaiserreich das heilige römische Reich genannt.

Karl der Große und seine Prinzen behandelten zwar anfangs das Kaiserthum als ein Erbreich; indem er seinen Sohn, Ludewig den Frommen, selbst die Krone aufsetzte, und befahl, daß man ihn Imperator und Augustus nennen sollte, und dieser seine Staaten sogar unter seine Prinzen vertheilte. In der Folge aber, und zwar im zehnten Jahrhundert, trennte sich Frankreich und Deutschland

10 Entstehung und erste Verfassung

land völlig, die Fürsten Germaniens behaupteten eine freye Wahl, und die von ihnen gewählten Könige, die Kaiserrechte in Italien. Otto der Erste brachte es dahin, daß der Papst eingehen mußte, daß ein deutscher König allemal auch zugleich römischer Kaiser und König in Italien seyn sollte, und dieser Vertrag wurde unter Otto dem Dritten im Jahr 999 erneuert und bestätigt. Da-her hieß nun das Reich: das heilige römische Reich deutscher Nation.

Im vierzehnten Jahrhundert, und zwar im Jahre 1356, wurde auf Betrieb des Kaiser Karls des Vierten die berühmte goldne Hölle zu Nürnberg und Meß errichtet, und die Anzahl der Wahl- oder Kurfürsten auf sieben der vornehmsten *) gesetzt, auch sonstige Anordnungen wegen der Kaiserwahl getroffen, welche noch izt beobachtet werden. Dieses Reichsgrundgesetz hatte die glückliche Folge, daß seit dieser Zeit keine Kaiserwahl mehr zweispartig gewesen, und zweien Kaiser zugleich gewählt worden sind, welches in vor- rigen Zeiten oft geschehen, und woraus viel Un- heil entstanden.

Kaiser Albert der Zweite, welcher im Jahre 1438 zur Regierung gelangte, theilte das Reich in vier Kreise, den bairischen, rheinischen, sächsischen und westphälischen. Maximilian der Erste verbesserte diese Eintheilung, und

durch

*) Wozu nachher noch zwey neue Kurstellen kamen, wie in der Folge wird angezeigt werden.

des römisch - deutschen Kaiserreichs. II

durch seine Verwendung entstanden die zehn Kreise, in welche das deutsche Reich noch bis igt eingetheilt ist.

Der erste Stifter der höchsten Reichsgerichte war Kaiser Maximilian der Erste, und der immerwährende Reichstag zu Regensburg hat dem Kaiser Leopold dem Ersten seine Existenz (im Jahre 1663) zu verdanken. Denn vorhero wurden die Reichstage oder Reichsversammlungen, nachdem es die Nothdurft des Reichs erheischt, von den Kaisern ausgeschrieben, und dahin, wo es dem Kaiser gefällig war, zusammen berufen.

II.

Gegenwärtige Verfassung des deutschen Kaiserreichs.

Deutschland ist noch immer das freye Wahlreich, welches er nach dem Absterben der Familie Karls des Grossen wurde; nur die Umstände der Wahl eines deutschen Königs und römischen Kaisers sind igt, vermittelst nothwendiger und nützlicher Verbesserungen, ordentlicher und dem Geist einer edlen Nation angemessener eingerichtet, als in den vorigen Zeiten, da es gemeiniglich so tumultuarisch zugieng, daß jeder Mächtige, welchem der zu wählende König nicht anständig war, durch Misshelligkeit der Wahlfürsten Gelegenheit bekam, entweder im Trüben zu fischen, oder doch Unruhen

Unruhen zu erregen. Der päpstliche Hof überstand sich ehemals vollkommen auf Ränke dieser Art, bis ihm durch die goldne Bulle Karls des Vierten die ersten Schranken gesetzt wurden, welche in der Folge helldenkende Kaiser, die ihre hohe Würde fühlten, so zu befestigen wußten, daß jene gewaltige Prätentionen der Päpste, welche ehemals so viel Unheil verursachten *), jetzt weiter nichts als leere Träume und Schattenbilder sind, dagegen ein deutscher Kaiser noch alle die Machtstreiche besitzt und ausüben kann, die seit Karls des Großen Zeiten mit der Kaiserwürde verbunden wurden **).

Der Kaiser ist demnach, vermöge der Prärogative, die ihm sein Titel beylegt, das höchste Oberhaupt des Reichs, und der oberste Richter in denselben. Monarch, so lange er nach den Reichsgrundgesetzen regiert, zu deren Aufrechthaltung er sich bei dem Antritt seiner Regierung verpflichtet muß ***). Die Reichsstände, welche theils aus

geistli-

*) Die Bewegungen, welche das Einmischen der Krone Frankreich in die Kaiserwahl in neuern Zeiten verursacht hat, bedeuten nichts, wenn man sie mit jenen ewigen und gefährlichen Fehden vergleicht.

**) Jerusalem allenfalls ausgenommen, weil man längst eingesehen hat, daß ein Kreuzzug dorthin nicht mehr die Mühe verlohnt, sich zu wagen.

***) Wenn man in der ältern Geschichte der deutschen Kaiser findet, daß sie glaubten, Herren der Welt

ii

geistlichen, dann aus weltlichen Fürsten, dann aus Grafen, dem Ritterstand, und endlich den Reichsstädten bestehen, sind gewissermassen als Mitregenten anzusehen, weil sie — ieder Stand in seinem Verhältnisse — Landeshoheit (maiestatem analogam) haben, welche der Kaiser nicht fränken darf, sondern vielmehr ieden bey seinen hergebrachten Rechten zu erhalten, und gegen allenfallsige reichsgesetzwidrige Eingriffe eines andern zu beschützen verbunden ist, so wie hingegen alle übrige Reichsglieder verbunden sind, einen kaiserlichen Befehl dieser Art zu vollziehen, oder vollziehen zu helfen.

Diese der Kaiserlichen auf die Reichsgesetze gegründeten Machtvollkommenheit untergeordnete Landeshoheit der Reichsstände, kann neben den Vor-

zu seyn, und Könige nach Gefallen ein- und absezzen zu können, so war es nichts als eine Gasconade im ächten altrömerischen Geschmack. Die römischen Auguste hegten eben diese Einbildung, aber sie mussten allemal mit den Waffen beweisen, ob sie es zu thun vermöchten, und wenn es eigentlich nur darauf ankommt, ob der Stärkere den Schwächeren bezwingen kann, so hört das auf zu seyn, was man eigentlich Prärogativ nennt. Die Päpste erhielten die späteren Kaiser bei dieser Chimäre, weil sie unter dem mächtigen Schutze derselben desto eher Königreiche und Länder nach Belieben verschenken konnten.

Vorzügen, welche das Reichsoberhaupt besitzt, gar wol bestehen. Sie sind auf die nämliche Art den Reichsgrundgesetzen unterworfen, und dürfen in ihren Gebieten nichts unternehmen, was diesen Gesetzen zuwider läuft. Sie haben Siz und Stimme — ieder Stand nach seinem bestimmten Verhältnisse — auf dem Reichstage, welcher deswegen versammlet ist, damit ieder Stand bei allenfalls vorkommenden reichsgesetzwidrigen Handlungen seine Beschwerden anbringen, sonach das Reich in einer gesezmässig ruhigen Lage und Verfassung erhalten werden könne.

Was soll man demnach denken, wenn man die Schriften derjenigen liest, welche das deutsche Reich als ein unsörmliches Chaos vom Staatskörper darstellen, in welchem nichts als Disproportion herrscht? Will man innerliche Kriege und andere Unruhen zum Beispiel dieser Disproportion anführen, und deswegen eine andere Verfassung wünschen? — Wo ist die Monarchie, wo die Republik, die dergleichen in ihrer Geschichte nicht aufzuweisen hat? — Deutschland zu einer souveränen Monarchie machen zu wollen, hierzu wäre wenigstens die allgemeine Uebereinstimmung des ganzen übrigen Europa nothig — eine politische Chimäre, deren Unmöglichkeit jedem Sachkundigen bey dem ersten Ueberblick auffallen muß? Und würde es eine Reihe kleiner Fürstenthümer und Republiken, deren Regenten ieder in seinem Bezirk eine absolute Souveränität behaupten wollte — dann würde der Name des heiligen römischen

schen Reichs deutscher Nation bald unter den Namen der Reiche zu stehen kommen, die einst waren. — Kurz, die Verfassung dieses Kaiserreichs bleibt sowol in Rücksicht auf den Fürsten und Edlen, als auf den Bürger, die vollkommenste, und dem deutschen Nationalgeist angemessenste.

Die sämtlichen Stände des Reichs erkennen ihre Lande als Reichslehen. Die Kurfürsten und übrigen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten, empfangen diese Lehen vor dem Throne des Kaisers, die Grafen und andere Lehenleute, welche Siz und Stimme auf dem Reichstage haben, erhalten solche von dem kaiserlichen Reichshofrath. Dem Kaiser kommt das Maiestätsrecht zu, durch das ganze Reich Gesetze, Ordnungen, Edikte zu ergehen zu lassen. Aber er hat dazu der gesammten Stände, deren Abgeordnete auf dem Reichstage versammelt sind, Gutachten und Einwilligung nöthig, und diese halten sich diesfalls an die Reichsgrundgesetze, welche die Rechte eines jeden Standes bestimmen, und nicht anders, als mit Bewilligung der sämtlichen Stände, und ohne Beschwerung eines derselben, weder vermehrt noch vermindert werden können.

III.

Reichsgrundgesetze.

Diese Gesetze, zu deren Beobachtung und Handhabung ein deutscher Kaiser sich bei seiner Wahl feierlich verpflichten muß, sind nun folgende:

- 1) Die goldne Bulle Kaiser Karls des Vierten vom Jahr 1356, zu welchem Entzweck diese hauptsächlich verfaßt, und was dadurch bewirkt worden, haben wir bereits oben erwähnt.
- 2) Die Concordia Nationis Germanicae, (Uebereinkunftsartikel der deutschen Nation mit dem Pabst) welche 1448 zwischen dem Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabst Nikolaus dem Fünften abgeschlossen worden. Diese Concordaten haben vorzüglich das Recht der Vergebung der geistlichen Güter in Deutschland zum Gegenstande, worüber sich der friedfertige Kaiser Friedrich mit dem Pabst auf eine Weise verglich, welche viele Reichsstände misbilligten. Nach der iesigen Verfassung kommt in Rüksicht auf dieses Instrument mehr auf die neuern Reichsgesetze, und die iedesmalige Wahlkapitulation, als auf den Inhalt desselben selbst an.
- 3) Der auf dem Reichstage zu Worms 1495 von Maximilian dem Ersten zuerst eingeführte, und nachmals öfters, besonders 1538 von Karl dem Fünften erneuerte und verbesserte Landfriede. Vermöge desselben wurden den häufigen Bes.

Befehdungen ^{*)}), welche viel Unheil im Reich stifteten, Schranken gesetzt. Es konnte dieser heilsame Endzweck jedoch nur sehr langsam und spät erreicht werden, weil diese Gewohnheit zu stark in dem Charakter der Nation verwebt war, als daß solche sogleich hätte können ausgerottet werden.

4) Die in dem Reichsabschied von 1555 zur Sicherheit des Reichs ausgerichtete, und nachmals mit mehrern Zusätzen und Verbesserungen vermehrte Executionsordnung.

5) Der in ebendemselben Reichsabschied von 1555 enthaltene, durch die augspurische Confession veranlaßte, und durch den Passauischen Vertrag bestätigte Religionsfriede.

6) Die in eben diesem Jahre erneuerte Ramsmergerichtsordnung, welche nicht nur 1613, sondern

*) Einen befehdem, heißtt, ihm Feindschaft ankündigen. Dieses thaten in den damaligen ältern Zeiten Fürsten, Städte, Edelleute &c. gegeneinander, und die Folge davon war immer, ein zwar kleiner, doch formlicher Krieg, zwischen denen, welche in der Fehde begriffen waren. Dies thaten sie, ohne den Kaiser und das Reich vorher darum zu fragen, weil es nach einer uralten Sitte erlaubt war, wenn es nur ritterlich und redlich dabei zuging, d. i. wenn nur ein Theil den andern unvermuthet und unverwarnt überfiel. Endlich ward aber doch das Unwesen so arg, daß man sich gezwungen sah, es ernstlich und durch wiederholte Edike abzustellen.

B

soadern auch in spätern Zeiten mehrmalsen erneuert, verbessert und vermehrt worden.

7) Der zu Münster und Osnabrück 1648 nach geendigtem dreißigjährigen Krieg geschlossene, sogenannte westphälische Friede, nebst den dazugehörigen zu Nürnberg 1649 und 1650 aufgerichteten Executionsrecessen. Einer der Hauptartikel desselben ist die Beschirmung dreyer Glau**bensbekanntnisse** im Reich, nämlich des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten, und die Duldung der beyden letztern in den römisch-katholischen Ländern.

8) Die Reichsabschiede überhaupt, insbesondere der letzte von 1654, in so ferne sie mit den Artikeln der Wahlkapitulation übereinstimmen.

9) Die Reichshofratsordnung von 1654 und

10) Die Wahlkapitulation, welcher wir hier billig einen eigenen Abschnitt einräumen.

IV.

Wahlkapitulation.

Die Wahlkapitulation ist ein öffentliches Instrument, das dieienigen Bedingungen enthält, welche von dem Kurfürsten von Mainz, im Namen des übrigen hohen Kurfürstenraths, dem zu wählenden König oder Kaiser zu beschwören

ren vorgelegt werden, und wodurch derselbe sich verbindlich macht, die Kirche und das Reich zu beschützen, die Reichsgrundgesetze zu beobachten, und ieden Stand des Reichs bei seinen ihm, vermöge dieser Gesetze, zukommenden Vorrechten und Privilegien zu erhalten. Dieser Vortrag erwächst, so bald er von dem Kaiser beschworen worden, in die Kraft eines unverzeglichen Gesetzes, indem er die Bedingungen enthält, unter welchen derselbe einzig und allein den Kaiserthron besteigen konnte.

Vor den Zeiten Karls des Fünften, (der 1519 zur Kaiserwürde gelangte,) dachte man an keine besondere Wahlkapitulation, sondern es hatte dabei sein Bewenden, daß sich die Kaiser anhieschig machen müßten, die Kirche und das Reich zu beschützen, und den Landsfrieden aufrecht zu erhalten. Machte irgend der Pabst, der sich in ältern Zeiten gar zu gerne in die deutsche Kaiserwahl mengte, dem Kronkandidaten zur Bedingung, daß derselbe einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande thun sollte, so kam es öfters darauf an, ob dieser es thun wollte oder nicht, besonders, nachdem Deutschlands Fürsten einzusehen begannen, wie wenig ihnen dergleichen fahrende Ritterschaft Nutzen gebracht habe. Damals war aber auch die Verfassung des Staatskörpers von der Art, daß der Kaiser immer die gesammte Macht der Reichsfürsten auf seiner Seite haben müßte, wenn er etwas von Wichtigkeit unternehmen wollte. Ganz anders waren die Aspekte, als Karl der Fünfte

um die deutsche Krone buhlte. Er war ein kriegerischer feuervoller Prinz, dessen Macht sich außer seinem Erb königreich Spanien noch über Sicilien und Sardinien, die sämtlichen Niederlande, und das so eben neuerfundene Westindien erstreckte. Hier fanden die Kurfürsten des deutschen Reichs nun allerdings triftige Gründe vor sich, ihm Bedingungen vorzulegen, unter welchen er auf den Kaiserthron gelangen könne, und man sah in der Folge, daß sie wohl gehan hatten.

Diese Wahlkapitulation wurde nun bei allen folgenden — indem von dieser Zeit an ledet zu wählende römische König oder Kaiser eine neue beschwören müssen, so daß wir izt deren vierzehn haben — zum Grunde gelegt, und nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände verändert oder vermehrt. Denn da keine menschliche Regierung so ganz vollkommen ist, daß während derselben überhaupt nichts Beschwerde geführt werden könnte, so hielt man es für das Wohl des Reichs zuträglich, bei jeder neuen Wahl auch zugleich die Kapitulation zu erneuern, um allen unerörterten Beschwerden unter der neuen Regierung desto eher abhülfliche Maafe geben zu können.

Von den Zeiten des Kaisers Karl des Fünften an, bis auf den Regierungsantritt des Kaisers Matthias (1612) waren die Wahlkapitulationen einzig und allein das Werk der Kurfürsten. Bei dessen Wahl aber meldeten sich auch die übrigen Reichsfürsten, und behaupteten ein Recht zu haben, an diesem Geschäftse Antheil zu nehmen. Bei dem

Frie-

Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster traten sie mit ihren Ansprüchen hervor; und es wurde im siebenten Artikel des osnabrückischen Friedensinstruments beschlossen, daß man sich auf dem nächstkünftigen Reichstag über eine beständige und unabänderliche Wahlkapitulation vergleichen wolle. Es wurde endlich auch 1671 ein Entwurf einer solchen Kapitulation abgefaßt; doch behielten sich dabei die Kurfürsten das *Ius adcapitulandi* vor, das ist: die völlige Freiheit, nach Befinden der Umstände, jedoch ohne Nachtheil der allgemeinen Reichssatzungen, etwas beizufügen, oder einen und den andern Punkt zu verändern. Bei der Wahl des Kaisers Karls des Sechsten fieng man an, diesen auf die vorigen Wahlkapitulationen gebründeten Entwurf erstmals zum Grunde zu legen, und seitdem begnügen sich die Fürsten damit, daß sie bei jeder Kapitulation den Kurfürsten einige Artikel, um solche derselben beizufügen, einreichen lassen, die sodann in Betrachtung gezogen, und nach Befinden der Sache, entweder wirklich beibehalten und eingerückt, oder auch weggelassen werden, wovon beiderseits in den neuesten Wahlkapitulationen Beispiele vorhanden sind.

V.

Der Kurfürstenrath, nebst der Reichsverw-
erstelle.

Diejenigen Fürsten des deutschen Kaiserreichs, welchen die Ruhr, oder Wahl eines römischen Königs oder Kaisers sowohl für sich, als im Namen des ganzen Reichs obliegt, werden Kurfürsten genannt: und die Functionen, die sie bei der Wahl und Krönung bekleiden, haben ihren Ursprung den ehemaligen Hofämtern zu danken, welche bei den Hoflagern der alten deutschen Könige von den angesehensten deutschen Fürsten bekleidet wurden.

Gelehrte haben darüber gestritten, ob die eigentlichen Wahlrechte gewisser Bischöfcher und fürtlichen Häuser nicht weit älter wären, als die Zeiten der goldenen Bulle Karls des Vierten? Doch dieses statistische Problem findet hier keinen Platz. Eine wahrscheinliche Vermuthung ist es zwar, daß Karl bei Verfassung dieses Reichsgesetzes nicht blos nach seiner eigenen Willkür gehandelt, sondern solchen Reichsfürsten die Ruhr übertragen habe, welche bereits vorhin bei einer Kaiserwahl das Meiste zu sagen hatten; gewiß ist es aber auch, daß iene Ordnung, welche durch die goldne Bulle eingeführt wurde, vorhin nicht beobachtet ward, und daß es oft sehr tumultuarisch und

zwi-

zwispältig dabei zugegangen. Die Geschichte des deutschen Reichs liefert hievon nicht wenige Beispiele. Die Existenz der goldenen Bulle ist es demnach unstreitig, was der kührfürstlichen Würde, so wie sie jetzt, nebst der Wahlordnung, beschaffen ist, ihre eigentliche Existenz gab.

Vermöge der goldenen Bulle, sollten im deutschen Reiche nicht mehr als sieben dergleichen Kuruwürden seyn; nämlich drei geistliche, Mainz, Trier, Rölln; und vier weltliche: Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Nachdem aber in dem dreißigjährigen Kriege die pfälzische Kuhr an Bayern gekommen, hernach in dem westphälischen Frieden, zu Gunsten des Hauses Pfalz, die achte Kuhrwürde eingeführet, und endlich im Jahre 1692 die neunte in dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, so bestund der hohe Kurfürstenrath bis auf das Absterben des Kurfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, aus neun Personen; gegenwärtig aber, da dessen sämtliche Lande an Kurpfalz zurückgefallen, wieder aus acht.

Der Kurfürst von Maynz ist des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Germanien, er unterschreibt daher entweder nebst dem Kaiser selbst, oder durch den Reichsvicekanzler, die Reichsverordnungen und Schlüsse, und hat das Reichsinsiegel samt dem Reichsarchiv in seiner Verwahrung.

B.4 Der

Der Kurfürst von Trier ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien, (Frankreich) und das Königreich Arelat *).

Da aber die Länder, die ehehin zu diesem Königreich gehörten, nun unter französischer Herrschaft stehen, so ist seine Kanzlerwürde ein bloßer Titel. Bei der Wahl eines römischen Königs hat er die erste Stimme.

Der Kurfürst von Köln führt den Titel eines Erzkanzlers des h. röm. Reichs durch Italien, aber auch dieses Kanzleramt ist weiter nichts als ein Ehrentitel, weil Kurmainz alle Reichsangelegenheiten in Italien zu besorgen hat. Bei der Kaiserwahl hat Kurköln die zweite Stimme.

Der König von Böhmen ist des heil. röm. Reichs erster weltlicher Kurfürst, Erzschenk des Reichs. Bei der Wahl hat er die dritte Stimme, und überreicht dem neu gewählten und gekrönten Kaiser den ersten Becher Wein über der Tafel **).

Der

* Arelat, ein Königreich alter Zeiten, welches einige Provinzen Frankreichs, auch einige deutsche angränzende Länder unter sich begriff, und dessen Hauptstadt Arles in dem französischen Gouvernement Provence war, von welcher es den Namen erhalten hat. Gegenwärtig ist der Name dieses Reichs blos ein Ueberbleibsel des Alterthums, und gehört unter die Dinge, die einst waren, und nicht mehr sind.

**) In gegenwärtigen Zeiten lassen die Kurfürsten die ihnen zukommende Amtsverrichtungen meist durch vornehme Abgeordnete verrichten, wovon in der Folge ein mehreres.

Der Kurfürst von Bayern ist des heil. röm. Reichs Erztruchses, ein Erzamt, welches ehemalig Kurpfalz bekleidete, ehe dessen Kurwürde an Bayern übertragen wurde. Er trägt dem Kaiser den Reichsapfel vor, und nach der Krönung bringt er demselben ein Stück von dem gebratenen Ochsen, von welchem weiter unten mehr vorkommen wird.

Der Kurfürst von Sachsen ist des heil. röm. Reichs Erzmarschall, trägt dem Kaiser bei der Krönungsceremonie das blosse Schwert vor, und geht gleich vor demselben her. Nach der Krönung reitet er in den gegen dem Kaiserlichen Zimmer über aufgeschütteten Haufen Haber, und füllt davon ein silbernes Maß. Er hat die fünfte Wahlstimme.

Der Kurfürst von Brandenburg ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer, trägt demselben bei der Krönungsfeierlichkeit den Scepter vor, und bringt ihm bei der Krönungstafel das Handwasser in einem silbernen Becken. Bei der Wahl hat er die sechste Stimme.

Kurpfalz wurde, wie bereits angezeigt worden ist, im dreißigjährigen Kriege der Kurwürde verlustig, wtrh der Kurfürst Friedrich sich von den Böhmen, die sich gegen den Kaiser Ferdinand den Zweiten empörten, zu ihrem König wählen und krönen ließ, welches aber so unglücklich für ihn ausfiel, daß er sein Land nebst der Kurwürde darüber verlor. Allein im westphälischen Frieden mußte beides wieder zurückgegeben werden. Damals

erhielt Kurpfalz das Amt eines Erzschatzmeisters des h. röm. Reichs und die mit diesem Amt verbundene Verrichtung bei der Krönung ist, dem Kaiser die Krone vorzutragen, und nach vollendeter Krönung Geld unter das Volk auszuwerfen. Seit dem Tode des letzten Kurfürsten von Bayern ist Kurpfalz, oder wie es jetzt heißt, Kurpfalz-bayern, wieder in sein ehemaliges Erzamt eingetreten, und hat bei der Wahl wieder die vierte Stimme, da es sonst die siebente hatte.

Braunschweig-Lüneburg, ixt Kur-Hannover, wurde 1692 zuerst zur neunten Kurfürde ernannt, und 1704 in das kurfürstliche Kollegium eingeführt. Der Kurfürst von Hannover ist des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister.

Die Kurfürsten sind eigentlich als die obersten und vornehmsten Räthe des Kaisers in Reichssachen zu betrachten. Sie machen auf dem Reichstage ein von andern Fürsten abgesondertes eignes hohes Rathskollegium aus, und sind berechtigt, jährlich besondre Versammlungen über wichtige Reichsangelegenheiten und über ihre eignen Ge-rechtsame anzustellen. Kurmaynz hat als Erzkanzler des Reichs durch Germanien das Direktorium der Reichsversammlung, so wie auch einige der übrigen Kurfürsten besondre Vorrechte im Reich haben, deren umständliche Anführung hier zu weitläufig ausfallen würde. Sie haben auch zu desto vollkommnerer Behauptung dieser ihrer Vorrechte ein besonderes Bündniß unter sich errichtet, welsches der Kurverein genennet wird. Der erste Abschluß

Abschluß dieses Bündnisses geschahe bereits im Jahre 1338 zu Rense und wurde nachmals zu verschiedenen Zeiten, wenn es das Wohl des Reichs und die Erhaltung der Verfassung desselben zu erfordern schien, auch bei der Wahl und Krönung des höchstseligen Kaisers, Josephs des Zweiten, im Jahr 1764 wieder erneuert. Uebrigens haben sie, seit den Zeiten Kaiser Ferdinands des Zweiten, den Rang unmittelbar nach den Königen, und ihre Abgesandten haben am kaiserlichen Hof den Vortritt vor persönlich anwesenden Fürsten.

Wenn der deutsche Kaiserthron erledigt ist, so beruhet eins der höchsten Vorrechte, nämlich das Reichsvikariat, auf zweyen Gliedern des hohen Kurfürstenrats.

Vermöge der goldnen Bulle soll, auf den Fall der Erledigung des Kaiserthrons, der Kurfürst von Sachsen in denienigen Gegenden des Reichs, wo ehemals die alten sächsischen Rechte beobachtet wurden, und der Kurfürst von der Pfalz in denienigen, wo vor Alters die fränkischen Gesetze befolgt wurden, das Amt eines Reichsvikars übernehmen. Dieses Reichsvikariat wurde in Ansehung der letztern Kurwürde streitig, weil sowohl Kurpfalz, als Kurbayern Ansprüche darauf machen konnte. Im Jahre 1724 verglichen sich diese beiden Kurhäuser derwegen, daß sie das Reichsvikariat gemeinschaftlich verwalten wollten: errichteten auch ein gemeinschaftliches Reichsvikariatshofgericht, und eröffneten solches nach dem Absterben des Kaisers Karls des Sechsten zu Augsburg: da aber ver-
schiedne

schiedne Stände des Reichs mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, und behaupteten, daß zur Gültigkeit desselben die Einwilligung des Kaisers und des Reichs erforderlich gewesen wäre; so errichteten sie im Jahre 1745 einen neuen Vertrag, vermöge dessen sie das Vikariat wechselseitig zu verwalten beschlossen; und dieser Vertrag wurde auch der Wohlfahrtspolitik des Kaisers Franz des Ersten einverlebt, und von demselben die Förderung einer allgemeinen Genehmigung desselben beschlossen. Bei der gegenwärtigen Thronerledigung aber können, da nun nicht mehr zwei Kurhämmer zugleich Anspruch auf ein Reichsvikariat machen, keine Zweifel und Irrungen statt finden.

VI.

Wähleigenschaften eines römischen Königs und Kaisers.

Karl der Große beherrschte Deutschland als ein Eroberer; und gewiß hatte er die Absicht, die Oberherrschaft über dieses Reich seiner Familie zu versichern. Diejenigen Gelehrten, welche aus den damals üblichen Wahlceremonien behaupten wollen, daß Deutschland schon damals ein eigentliches Wahlreich gewesen, scheinen zu vergessen, daß diese Ceremonien auch weiter nichts als blosse Ceremonien waren.

Eine Despotie, ganz im orientalischen Geschmack, konnte Karl freilich nicht so geradezu bei einer Nation

tion, wie die deutsche ist, einführen. Allein er verstand sich auf die Kunst, ihr das Joch über den Naken zu werfen, ohne daß sie es fühlte. Er führte die christliche Religion ein, und begünstigte die Pfafferei in allem was sie begann. Dafür wurde er lange nach seinem Tode vom Papst zum Kalenderheiligen gemacht, ob er gleich die Menschen, die einmal ihren alten Gottesdienst nicht verlaugnen wollten, zu Hunderten hatte hinrichten lassen. Er ließ jedem Volke, das er bezwungen hatte, seine alten Gesetze, nur behielt er sich in wichtigen Sachen die letzte Entscheidung vor. Das schien weise Mäßigung von Seiten eines so mächtigen Prinzen, und — Despotie lag dahinter verstckt. Er gab den Großen seines Reichs glänzende Titel, und eine ausgebretete Gewalt, die aber doch seinem Scepter untergeordnet war, so, daß es ihm nicht schwer fiel, denjenigen aus ihnen, der sich ihm verdächtig gemacht hatte, zu stürzen, so bald er wollte; weil die andern, in Hofnuna, sich auf Kosten des Gestürzten noch höher zu schwingen, aus vollen Kräften dazu halfen. Seine Nachfolger mußten diese Einrichtung beibehalten; sie waren aber zu schwach, als daß sie dieselbe so hätten benützen können, wie er gehan hatte; sonach dehnten die übrigen Großen ihre Gewalt nach und nach so aus, daß der König sehr mächtig seyn mußte, wenn er einen derselben aus dem Besitz seiner Herrlichkeit werfen wollte. Und diese Verfassung machte Deutschland erst zu einem Wahlreich im eigentlichen Verstande.

734
Theils

Theils auswärtige Feinde, dergleichen zum Beispiel gleich nach den Zeiten der karolingischen Kaiser die Ungarn waren, welchen die damalige Geschichte noch den Namen der Hunnen giebt, dann die gegründete Besorgniß, daß sich das Reich unter vielen kleinen Herrschern entweder selbst nach und nach zertrümmern und irgend eines auswärtigen Eroberers Beute werden möchte; die Schuherrnstelle der Kirche, und die sich darauf gründenden Forderungen der Päbste, deren Bannstrahl damals noch äußerst furchtbar war; das einmal eingeführte Lehenrechtsystem, und das beständige Streben der Fürsten Italiens, sich von dem deutschen Reich loszureißen; alles dieses zusammen genommen, machte den deutschen Fürsten anschauend, daß es für das Wohl Germaniens notwendig wäre, ein Oberhaupt zu haben, welches, ausgeschmückt mit den glänzenden Vorzügen, mit welchen der römische Stuhl die karolingischen Könige bekleidet hatte, des gesamten Reichs oberster Richter, oberster Lehensherr und oberster Feldherr wäre.

Unter diesen Umständen waren denn die erforderlichen Eigenschaften eines deutschen Königs folgende. Erstlich mußte er, um auf die Wahl Anspruch machen zu können, nicht nur selbst einer der angesehensten Fürsten seyn, sondern auch unter den übrigen Fürsten und Bischöffen eine starke Partei haben, um sich allenfalls gegen einen mächtigen Nebenbuhler behaupten zu können, dergleichen in den damaligen Zeiten nur zu oft auftraten. Dann mußte er ein Herr von bekannten Geistesgaben und

per-

persönlicher Tapferkeit seyn, und endlich durfte er es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Diese drei Stücke waren die eigentlichen Wahleigenschaften eines Fürsten, der damals Ansprüche auf den deutschen Kaiserthron machen wollte, und denselben zu behaupten gedachte. Fehlte ihm nur eine derselben, so fehlte es ihm gewiß auch nicht an Gegnern, die ihm verdrüßliche Händel machten, und seine Regierung war dann gemeinlich ein Chaos von Unruhen und Empörungen.

Die Päpste wußten wol noch mehr Wahleigenschaften eines Beschützers der Kirche aus ihrem Corpus des geistlichen Rechts herzuzählen, allein ihre Forderungen waren eigentlich nichts als Chikanen, und wurden verspottet und verachtet, so bald ein deutscher Kaiser die eben angeführten Eigenschaften in gleich hohem Grade besaß *).

So blieb es, bis auf die Zeiten der goldenen Bulle, deren Stifter selbst weit weniger tapfer, als staatsklug war. Er setzte in iener Constitution als erforderliche Wahleigenschaften eines römischen Königs hauptsächlich diese fest, daß er gerecht, gut,

*) Man denke nicht, daß hier ein Widerspruch vorkommt, weil oben gesagt worden, ein deutscher König durfte es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Seit den ältesten Zeiten waren nicht alle Bischöffe Deutschlands geschworene Sklaven des Päpste, sie widersetzten sich seinen Anmaßungen öfters muthig. Die deutsche Klerisei war es also eigentlich, mit welcher der König es nicht verderben durfte.

gut, und nützlich *), und ein weltliches Oberhaupt des christlichen Volks **) wäre, welches die zu seiner Würde erforderliche Tüchtigkeit und Fähigkeit besäße.

Allein die folgenden Zeiten führten Revolutionen herbei, welche es nötig machten, daß man es nicht mehr bei dem bloßen Buchstaben dieses Gesetzes bewenden ließ. Der König oder Kaiser konnte alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig machen, das weltliche Oberhaupt eines christlichen Volks zu seyn, und doch die alten Rechte der Reichsstände kränken und verlezen. Die Zeiten des sogenannten schmalkaldischen und dreißigjährigen Kriegs lieferteren hie von

*) In ältern Zeiten würden diese Ausdrücke nicht bestimmt genug gewesen seyn, die Wahleigenschaften eines römischen Königs festzusezen, weil es damals fast immer auf den Papst ankam, willkürlich zu bestimmen, ob ein deutscher König diese Eigenschaften auch wirklich besäße.

**) Seit den Zeiten Karls des Großen, bis auf die Zeiten der goldenen Bulle, war es ein herrschender Wahn, daß der Papst das höchste Oberhaupt der gesamten Christenheit, in geistlichen oder Religionssachen, der Kaiser aber das nämliche in weltlichen Angelegenheiten wäre. Der bei den Reichskleinodien befindliche Reichsapfel, das Symbol dieser eingebildeten Oberherrschaft über die christliche Welt, ist noch ein reeller Beweis von dieser Tradition, welche von den Päpsten ausgeheilt wurde, weil sie auf beide Fälle ihre Rechnung sehr gut dabei fanden.

Hievon auffallende Beispiele, welche die Nothwendigkeit der Wahskapitulationen belegten, falls das Reich bei seiner alten Verfassung bleiben sollte.

Seit diesen Zeiten ist es also das Geschäfte der Kurfürsten, auf den vorkommenden Fall einer römischen Königswahl, Alles zu beherzigen und in Ueberlegung zu nehmen, was die Erhaltung der hergebrachten Staatsverfassung des Reichs erheischt, und sodann die Punkte der zu beschwörenden Wahskapitulation darnach einzurichten, daß gegenwärtige Beschwerden dadurch gehoben, künftigen aber möglichst vorgebeugt werde.

Sonst werden von den Lehrern des Staatsrechts folgende Wahleigenschaften eines römischen Königs überhaupt angegeben:

1) Daz er ein Deutscher von Geburt sey. Der Grund dieser Forderung liegt in der durch die Beschaffenheit der Reichsverfassung zur Nothwendigkeit gewordenen Anwesenheit und Gegenwart des Kaisers im Reich, und in der Vermuthung, daß ein auswärtiger König oder Fürst, wo nicht seine Macht auf Kosten des deutschen Reichs erweitern, doch die Angelegenheiten desselben bei den ihm besonders eigenen Staatsgeschäften vernachlässigen werde. Selbst an Karl den Vierten finden einige Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer (obgleich nicht mit allzustathafsten Gründen) den Fehler, daß er bei der Vorsorge für sein Erbkönigreich Böhmen, die Staatsangelegenheiten Deutschlands vst zurückgesetzt habe. — Daher widersezte man sich

C

stand.

standhaft den Versuchen der Könige in Frankreich, welche um die deutsche Kaiserwürde buhlten: daher konnte der sonst so mächtige Kaiser Karl der Fünfte den Plan, seinem Prinzen, Don Philipp, der nachmals der Zweite dieses Namens unter den Königlichen Spaniens ward, zur römischen Königswürde zu erheben, nicht durchsezet ^{*)}), und die Regierung Karls des Fünften selbst, seine Politik, seine Machtprüche, seine Achtserklärungen, machten die Kurfürsten des Reichs aufmerksam, und beförderthen die Bestimmungen und Klausuln der fünftigen Wahlfkapitulationen.

2) Soll der zu wählende König ein Prinz seyn, indem Prinzenhinnen von dem deutschen Kaiserthron gänzlich ausgeschlossen sind; wie denn auch gar kein einziges Beispiel einer solchen Regierung in der ganzen deutschen Geschichte sich findet. Vielmehr findet man, daß die Fürsten sich sogar gegen die Vormundschaft verwittibter Königinnen, über ihre bereits zu Thronfolgern erwählten, aber noch nicht maiorennten Prinzen sträubten, und ihnen solche entrissen. Wahrscheinlicher Weise brachte die bereits erwähnte Tradition vom Oberhaupt der Christenheit diesen Zug des deutschen Nationalgeistes hervor, indem sie den Gedanken erregte, der oberste

^{*)} Dieser Prinz war in Spanien erzogen worden, und weder sein Betragen, noch der Hofstaat, mit welchen ihn Kaiser Karl den deutschen Fürsten darstellte, wollte denselben gefallen.

überste Regent der christlichen Welt, der Schuzherr der Kirche, der Bezwinger der Unglaubigen und Reyer, könne und dürfe kein Weib, sondern müsse ein Mann seyn.

3) Muß er aus einer fürstlichen und rechtmäßigen Ehe erzeugt seyn. Dieser Umstand fließt schon aus dem ganz natürlichen und verhältnismäßigen Grundsatz her, vermöge dessen derjenige, dem sich Fürsten (wenn auch nur einigermassen) unterwerfen, und ihn für ihr Oberhaupt anerkennen sollen, wenigstens gleiche Geburt und Rang mit ihnen haben muß.

VII.

Einige Bemerkungen über den vorhergehenden Abschnitt.

Dobgleich Deutschland noch immer das nämliche Wahlreich ist, als es im Jahr 887 war, so wurde doch der Umstand, daß man in Ansehung der Wahl gerne bei einem Hause blieb, das dem Reich einen oder mehrere große und würdige Kaiser gegeben hatte, sowol in ältern als in späteren Zeiten (obschon der Wahlfreiheit der Kurfürsten unbeschadet) beinahe zu einer Art von Observanz, wie Niemanden unbekannt seyn kann, der die deutsche Kaisergeschichte auch nur zum Zeitvertreib gelesen hat. Nur zufällige Umstände machten von Zeit zu Zeit eine Ausnahme hierinn, wenn näm-

lich ein solches Haus in Abnehmen gerieth, oder ausstarb, oder ein Kaiser aus demselben sich den Widerwillen der Fürsten des Reichs zugezogen hatte, oder auch, wenn in ältern Zeiten der heilige Vater zu Rom, und in neuern der französische Hof sich in die Kaiserwahl mengte, und durch mancherlei Ränke einen ihm nicht anständigen Thronkandidaten zu verdrängen suchte. In ältern Zeiten waren die Ursachen dieser Anhänglichkeit an ein gewisses Haus, laut der Geschichte, gewöhnlich folgende: Entweder das Haus selbst stand in einer so vielfachen Verbindung mit den vermögendsten Wahlfürsten, daß ein Prinz aus demselben sicher auf die Mehrheit der Wahlstimmen rechnen konnte; oder der Kaiser hatte es noch bei seinem Leben dahin gebracht, daß einer seiner Prinzen zum römischen König erwählt wurde, oder die Verdienste des verstorbenen Kaisers waren von solcher Wichtigkeit, daß die Reichsstände aus Erkenntlichkeit glaubten, nicht von seinem Hause abgehen zu dürfen.

In neuern Zeiten mischte sich freilich mehr Politik, sowol von Seiten der Kaiser, welche für die Erhaltung der Würde und des Ansehens ihres Hauses sorgten, als auch von Seiten der Kurfürsten, welche für ihre Vorrechte wachten, in dieses wichtige Geschäfte: inzwischen blieb doch das durchlauchtigste Haus Österreich, seit den Zeiten des Kaisers Maximilians des Ersten, immer im Besitz des deutschen Kaiserthrons: nur die Regierung des Kaisers Karls des Siebenten machte aus bekannten Ursachen eine Ausnahme. Kaiser Rudolf

der

der Zweite aus diesem erhabenen Hause weigerte sich sogar, das Begehrn der Kurfürsten zu erfüllen, die ihm im Jahre 1611 seinen Bruder, den ehemaligen Kaiser Matthias, als römischen König an die Seite setzen wollten, und verursachte dadurch, daß nach seinem bald darauf erfolgten Todesfall ein unruhiges Zwischenreich entstand; aber Matthias ward dennoch endlich gewählt, und die Kurfürsten fügten seiner Wahlkapitulation den Artikel bei, der auch nachgehends in den bereits erwähnten Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation mit eingetragen worden, „daß, auf den Fall, wenn ein Kaiser in die Wahl eines römischen Königs, auf der Kurfürsten Ansuchen, seine Einwilligung ohne erhebliche Ursachen nicht geben wollte, die Kurfürsten die Freiheit haben sollten, ohne seine Einwilligung hierinnen zu verfahren.“

Man sollte denken, daß dieser Artikel der Wahlkapitulation für Deutschland nachtheilige Folgen hätte haben müssen, zumal nach dem westphälischen Frieden, da Frankreich und Schweden, jene Macht aus Eifersucht über die zunehmende Erbsouveränität des Erzhauses Österreich, diese — wenn man so will — aus allzuübertriebenen Eifer für die Sache der Protestanten in Deutschland, oder — welches vielleicht richtiger ist — als von Frankreichs damaligen Subsidien abhängig, und nach Besitzungen in Deutschland begierig, die beständig auf das Erzherzogliche Haus Österreich fallende Kaiserwahl mit mißgünstigen Augen betrachteten. Schweden hatte freilich nach dem Tode seines

Gustav Adoſſs und nach dem westphälischen Frieden keinen andern Verfechter mehr in Deutschland, als Chemnitzen, den Verfasser des sogenannten Hippolitus a Lapide, welchen ein ungenannter Verfasser zu den Zeiten Karls des Siebenten mit Anmerkungen bereicherte, die an Schmähſucht den überſetzten Text noch übertreffen: aber Frankreich gab ſich mehr Mühe, diesen Endzweck zu erreichen, wirksamer war, als ein Schriftſteller von der Gattung des Hippolitus a Lapide zu wirken vermag; jedoch der Verfaſſung des deutschen Reichs ohnnachtheilig, wenn man ein paar Provinzen abrechnet, die demſelben entrifffen wurden, und bisher nicht wieder zum Reich gebracht werden konnten.

Beide erftgenannte Potenzen äußerten ihre gehäzigen Gefinnungen gegen das Haus Oesterreich bereits bei den westphälischen Friedensunterhandlungen, da ſie als einen Hauptartikel des Friedens, der künftig für ein Grundgeſetz des deutschen Reichs gelten follte, (wie er auch wirklich ist) festgeſetz haben wollten, daß die vorläufige Wahl eines römiſchen Königs bei Lebzeiten des Kaisers nicht mehr von den Kurfürſten, ſondern vorerſt, ehe dieselben ſolche vornehmen dürften, von einem besonders deswegen versammelten Reichstage entschieden werden müſte. Allein weder der Kaiser, noch die Kurfürſten, welche durch die Unnehmung eines ſolchen Artikels, die ihnen in der goldenen Bulle eingeräumten Rechte größtentheils würden verloren haben, waren nicht zur Genehmigung dieses Vorſchlags

schlags zu bewegen, und nach langer Zeit, und vielen gegenseitigen Widersprüchen, wurde endlich in Kaiser Karls des Siebenten Wahlkapitulation die Sache dahin entschieden: „Dass die Kurfürsten nicht leicht zur Wahl eines römischen Königs bei des Kaisers Lebzeiten schreiten werden, daferne solches nicht dessen allzulange Abwesenheit, das hohe Alter, die beharrliche Unpässlichkeit, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Wohlfahrt und Erhaltung gelegen, erfordereten. Also vertheidigten Deutschlands Kurfürsten auf eine dem edlen deutschen Nationalcharakter angemessene Art ihre Wahlrechte, und man sieht aus der in die erwähnte Wahlkapitulation eingerückten Klausul schon deutlich, dass sie der Mächte, die ihnen das Gegenheil aufdringen wollten, mit edlem deutschen Stolz spotteten. Und in der damaligen Verfassung konnten sie es thun, ohne sich durch die oben erwähnte Schrift des Bogislav Philipp von Chemnitz irre machen zu lassen; denn die wenigen Wahrheiten, die darinn gesagt werden, treffen höchstens Karl den Fünften und Ferdinand den Zweiten, und die neuen Anmerkungen zur deutschen Uebersetzung sind offenbar weiter nichts als Ausfälle eines gemieheteten Pasquillanten.

Wenn man die Wahl eines römischen Königs, die noch bei dem Leben des regierenden Kaisers geschieht, in ihrem wahren und rechten Gesichtspunkt betrachtet, so kann man solche nichts anders, als eine wirkliche Wohlthat für das gesammte Reich

C 4 nennen,

nennen. Denn erstlich ist dadurch der gewisse Thronfolger des Kaisers bestimmt, so bald derselbe die Welt verläßt, und Uneinigkeiten, die in ältern und rauhern Zeiten in solchen Verhältnissen öfters zwischen Vater und Sohn entstanden, ist theils durch die jetzigen Reichsgrundgesetze überhaupt, theils auch durch den, der Wahlkapitulation eines römischen Königs (der bei Lebzeiten eines Kaisers gewählt wird) angehängten Artikel vorgebeugt, der des Inhalts ist: „Daz er bei dem Leben des regierenden Reichsoberhaupts sich keinesweges der demselben allein zukommenden kaiserlichen Macht vollkommenheit anmassen wolle, es wäre denn, daß ihm dieselbe vom Kaiser und Reich in dringenden Fällen aufgetragen würde.“

Deutschland ist demnach bei seiner dermaligen Verfassung und bei der Unabhängigkeit an eines seiner erhabensten Fürstenhäuser, das Jahrhunderte hindurch Kaiser hervorgebracht hat, deren Namen und Thaten noch Jahrhunderte hindurch in den Geschichtbüchern der Nachwelt glänzen werden, weit glücklicher, als manche Königreiche, die stolz darauf sind, im strengsten und eigentlichsten Verstand Wahlreiche zu seyn.

Auch bewirkte wol nichts so sehr die Neigung der Wahlfürsten Deutschlands für das österreichische Haus, als die Ueberzeugung, daß Deutschlands Kaiser ein mächtiger Prinz seyn muß, um das ihm übertragene oberste Richteramt so verwalten zu können, daß kein Reichsstand, er sey wer er wolle,

diesel-

dieselben ungestraft spotten könne. Man darf nur einen Blik auf die neuere und heutige Verfassung des Reichs werfen, um sich hievon zu überzeugen. Exempel hier anzuführen, wäre zu weitläufig — vielleicht auch zu verhaft: eine einzige Frage, die man gewiß nicht vermeinend beantworten kann, giebt der Sache Licht. Was brachten die Regierungen mindermächtiger Kaiser, die entweder von mit ihnen verbundenen Reichsfürsten, oder gar von auswärtigen Höfen unterstützt werden mußten, — von Adolph von Nassau an, bis auf Karl den Siebenten — dem Reich für Vortheile? Keinen; aber wol war ihre Regierungszeit beständiger Krieg und innerliche Unruhe.

Billig beschließen wir diese Bemerkungen mit einer Stelle aus einem beliebten und gründlichen öffentlichen Blat *), welche zu schön gesagt ist, als daß wir sie hier nicht wörtlich einrücken sollten.

„Das deutsche Reich hat ein mächtiges und taugliches Oberhaupt höchst nöthig. Mächtig an Hauskräften, welche das Reich nicht hat, ge-
dultig, um die Reichs-Anomalien zu ertragen,

E 3 taug-

*) Deutsche Ministerial-Zeitung 1790. XLVIIes Stück,
S. 255. In der Fortsetzung dieser vortrefflichen Ab-
handlung wird aber auch gezeigt, daß die deutsche
Kaiserwürde dem Hause Österreich gleichfalls nicht
gleichgültig seyn könne, indem sie sehr vieles zur
Aufnahme desselben, und zum Wachsthum der öster-
reichischen Monarchie beitrug.

tauglich, daß keine Eifersucht oder Herabwürdigung bei den Mitständen erregt werde.“

„Messe man nun unparthenisch mit diesem gesellischen Maßstab das Erzhaus Oesterreich. Welches Haus hat die Macht, die Lage, die Verbindungen, wie Oesterreich? Welches Haus hat die Feuerprobe in allen Gattungen des Geschicks, des Verlust, der Drangsale, ausgehalten, wie Oesterreich? Betrachtet man die Macht, so hat Oesterreich einen Staat, größer als Deutschland, und über zwanzig Millionen Unterthanen, ein Einkommen von mehr als neunzig Millionen Gulden, dreimal hunderttausend geübte Krieger, mächtige Allianzen und Millionen Resourcen in sich selbst. Welches Haus in Deutschland gewähret dies alles? Die Macht besteht aber nicht allein in Erhaltung der innern Ruhe, sondern hauptsächlich auch in Rücksichten auf die Feinde des Reichs. Nun hat Oesterreich gegen die Türken Ungarn, Cärnthen, Steyermark, Crain, eine Strecke von Polen, gegen und in Italien Tyrol, Mayland, Mantua, Florenz. Welcher Reichsstand ist vermögend, welcher würde es auf sich nehmen, das italienische Lehenland bei der deutschen Krone unverlozt zu erhalten? — Die Besitzungen in Schwaben und am Rhein sind bekannt. Welcher Reichsstand kann eine solche Staatenkette vorlegen, welcher hat die Macht dergestalt das Kaiserliche Ansehen zu unterstützen? Denke man sich einen Augenblick die ohnmächtigen Zeiten, da der deutsche Kaiser unter fremden Fittigen saß, da der

Dop-

doppelte Reichsadler die Fledermaus in der Fabel des Aesops machen mußte.“

„Welche harte Geschickte dieses Haus zu ertragen gelernt, beweisen die vielen Kriege, in welche es durch das Reich gezogen worden ist; die westphälischen Friedenshandlungen, der Friede zu Ryswif, die Garantie der pragmatischen Sanction Karls des Sechsten, der Raub von Elsaß, der Vertrag wegen Lothringen.“

„Und wenn eine Macht mit andern königlichen Kronen fünfhundert Jahre hindurch die deutsche Kaiserkrone immer glänzend, immer groß und ruhmwoll verbunden hat, so sind die Untergebenen des Reichs an solche Regenten, wie an die Sonnenstralen gewöhnt, und der Regent selbst sucht die Fußstapfen seiner Vorfahren auf, welche bisher Europa immer gemäßigt, und wenig beunruhigend gefunden hat. Es ist aber natürlich, daß eines Monarchen Seele größer, als die des andern, eines seiner Regierung Blicke tiefer, als die des andern, eines sein Genie umfassender und schneller, als das des andern sey.“

„Die Barrieres in Deutschland sind auch zu gut, und die Gesinnungen Ostreichs zu bekannt, als daß man etwas ängstliches träumen sollte. Vielmehr ist der Schluß des Montesquieu und Raynals richtig: Je größer der Regent, je größer das Reich!“

VIII.

Krönung der römischen Könige und Kaiser.

Die römischen Könige bekamen in den ältern Zeiten, wenn sie gleich nicht mehr Mitregenten eines noch lebenden Kaisers waren, sondern die Regierung bereis wirklich angetreten hatten, nicht eher den Titel eines Kaisers, bis sie zu Rom von dem Pabst waren gekrönet worden. In unsren Tagen aber hat dieser Unterschied aufgehört, indem die erwählten römischen Könige gleich nach ihrer Krönung in Deutschland, wenn der Thron erledigt ist, oder außerdem nach dem Absterben des regierenden Kaisers, den Titel eines römischen Kaisers annehmen. Dennoch wird es vielleicht manchen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir die ehemals üblichen verschiedenen Arten der Kaiserkrönung hier kürzlich anführen.

Ehemals wurden die römischen Könige an vielerlei verschiedenen Orten gekrönt, nämlich:

1) Zu Aachen, mit der sogenannten silbernen Krone, die aber eigentlich von Gold ist, und nur deswegen so genennet wird, weil Kaiser Konrad der Zweite, zur Befestigung einiger losgegangenen Bügel an derselben, einen silbernen Ring oder Reif herum machen ließ. Dieses ist die eigentliche Reichskrone, welche die Stadt Nürnberg in Verwahrung hat, und mit welcher die Kaiserkrönung noch izt gewöhnlich verrichtet wird. Von ihr wird in dem folgenden Abschritte, der von den Reichs-Eleinodien handelt, ein Mehreres vorkommen.

2) Zu

2) Zu Arles in Provence, mit der Krone des ehemaligen areلاتischen Königreichs. Diese Krönung verrichtete der Erzbischof von Vienne, heut zu Tage aber, da das areلاتische Reich längst aufgehört hat, das zu seyn, was es war, ist auch diese Krönung überflüssig. Kaiser Karl der Vierte war der letzte, der sich diese Krone aufsetzen ließ, und diese letzte Krönung, die im vierzehnten Jahrhundert vor sich gieng, war schon beinahe damals weiter nichts als ein leeres Gepränge, weil das areلاتische Reich bereits zertrümmert war.

3) Zu Monza, mit der sogenannten eisernen Krone, welches die Longobardische Reichskrone war, aber auch nicht von Eisen, sondern von Gold ist, und blos deswegen die eiserne genannt wird, weil sie mit einem eisernen Reif eingefasst ist, welcher aus denjenigen Nägeln soll gemacht worden seyn, mit welchen Christi Hände und Füsse an das Kreuz befestigt worden. Diese Krönung machte ehemals den Kaiser zum König von Italien, und wurde gewöhnlich von dem Erzbischof zu Mayland verrichtet.

4) Endlich geschah die Krönung auch zu Rom, von dem Pabst. Die Krone, welche hiebei gebraucht wurde, sollte die eigentliche Kaiserkrone seyn, und dem damit Gefronten erst das Recht geben, den Titel eines römischen Kaisers zu führen. In ältern Zeiten behaupteten die Päbste dieses Vorrecht hartnäckig, und wollten keinen deutschen König, der diese Krönung nicht empfangen hatte, für einen Kaiser erkennen. Sie hatten dabei den Vortheil,

theil, daß sie von demjenigen Prinzen, der diese Krönung verlangte, manches erhalten konnten, was außerdem nicht würde erfolgt seyn, und die Geschichte liest mehr als ein Beispiel des Uebermuths, den sie bei einer solchen Gelegenheit blicken lassen. Der Kaiser mußte dann mit einem Heer nach Italien zur Krönung ziehen, um seine Hoheit daselbst zu zeigen, und zu behaupten, und ein solcher Römerzug war dem deutschen Reiche in mehr als einem Betracht lästig. Unter dem Kaiser Maximilian dem Ersten, erreichte diese Feierlichkeit ihr Ende. Dieser Kaiser wünschte zwar eifrig, die Krone aus den Händen des Pabstes zu empfangen, allein die damaligen Unruhen in Italien, und seine Händel mit den Venetianern, hinderten ihn, diesen Zug zu unternehmen. Er machte zwar einen Versuch, die Reichsstände zur Hülfe zu bewegen, um sich mit gewasneter Hand einen Weg nach Italien zu bahnen, allein diese bewiesen in Rücksicht auf diese Unternehmung so viel Saumseligkeit und Kälte, daß am Ende alles unterblieb. Maximilian ließ sich demnach, da er sahe, daß er seinen Endzweck nicht erreichen würde, ohne seinen Römerzug zu machen, als Kaiser ausrufen. Doch meldete er sein Vorhaben den Pabst Julius dem Zweiten, welcher damit zufrieden war, und ihn in einer Bulle bevollmächtigte, den kaiserlichen Titel anzunehmen, mit der Erklärung, daß ihn Jedermann dafür erkennen sollte, in dem Maafse als ob er die Krönung zu Rom persönlich erhalten hätte. Allein er nannte ihn nur einen erwählten römischen

römischen Kaiser, und nach der Zeit legten sich alle folgende Kaiser mit Genehmigung des Pabsts — welche jedoch in unsren Tagen nichts, als eine bloße Ceremonie ist — diesen Titel gleich nach ihrer Krönung in Deutschland bei. Nur Maximilians Enkel und Nachfolger, Kaiser Karl der Fünfte, wollte durchaus, daß ihm die Kaiserkrone in Italien aufgesetzt würde. Er fand weit weniger Schwierigkeit, als sein Großvater, diesen Vorsatz auszuführen, wurde aber doch nicht zu Rom, sondern zu Bologna im Jahre 1530 vom Pabst Clemens dem Siebenten gekrönt. Seit dieser Zeit hat kein Kaiser mehr in Italien die Krone aus des Pabsts Händen erhalten.

Was nun die Kaiserkrönung in Deutschland anbetrifft, so wäre dem alten Herkommen gemäß die Krönungsstadt Aachen, welche auch noch in der goldnen Bulle dazu bestimmt wird. Der Ursprung dieser Bestimmung ist in den Zeiten Karls des Großen zu suchen, der in den letzten Jahren seiner Regierung zu Aachen residirte, die Stadt verschönerete und befestigte, seinen königlichen Stuhl oder Thron in der dortigen Marienkirche errichten ließ, und endlich auch daselbst begraben wurde. Aachen war also in den alten Zeiten der fränkischen Könige und Kaiser Residenz, und wurde daher auch zur Krönungsstadt gewählt, weil man den neugewählten Kaisern eine besondere Ehre zu erzeigen glaubte, wenn man sie auf den Thron Karls des Großen setzte.

Allein

Allein der langwierige niederländische Krieg, welcher unter der Regierung Karls des Fünften ausbrach, und in den folgenden Zeiten die französischen Kriege in den Niederlanden, gaben Anlaß, daß man weiter keinen Anstand nahm, die Krönung an dem Wahlort, nämlich zu Frankfurt am Main zu verrichten. Kaiser Ferdinand der Erste war demnach der letzte Kaiser, welcher (1531 am 11. Januar) zu Aachen gekrönt wurde. Man hat in neuern Zeiten auch nach dem Verhältniß zufälliger Umstände, in Ansehung der Stadt Frankfurt eine Ausnahme machen, und die Krönung an andern Orten, z. B. zu Augsburg und Regensburg vornehmen müssen. Noch immer aber erhält die Reichsstadt Aachen auf ihr Ansuchen eine Erklärung, daß die anderweitig vorzunehmende Krönung ihren in der goldenen Bulle gegründetem Rechte zu keinem Nachtheil gereichen solle. Wirklich ist auch Frankfurt am Main gelegener, da diese Stadt in dem Mittel des deutschen Reichs, Aachen aber an der westlichen Gränze desselben liegt.

Uebrigens bestehet das Wesentlichste der Krönung nicht sowol in dem Aufsetzen der Krone, welches von den drei geistlichen Kurfürsten zugleich verrichtet wird, sondern in der Salbung, welches eine geistliche Handlung ist, und folglich von keinem weltlichen Kurfürsten verrichtet werden kann. Da nun der Erzbischof und Kurfürst zu Köln in der königlichen Kapelle zu Aachen, welche in seinem Kirchsprengel lieget, der vorderste Geistliche ist, so wurde demselben auch vermöge der Kirchenrechte

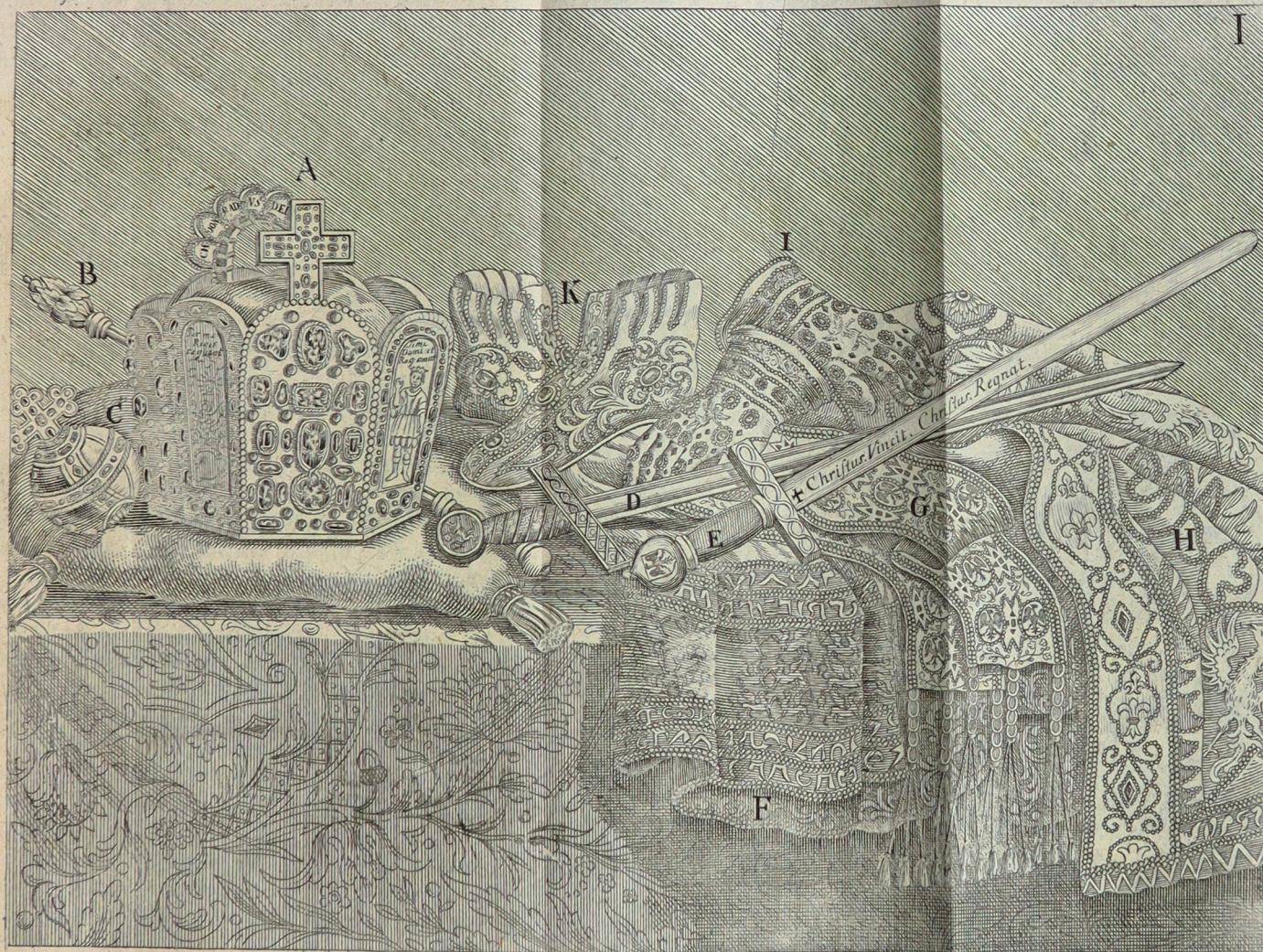
rechte in der goldnen Bulle die Salbung des Kaisers übertragen. Allein da die Krönung in den folgenden Zeiten nicht mehr zu Aachen, sondern mehrentheils zu Frankfurt am Main geschah, so entstanden im Jahr 1653 bei der römischen Königswahl Ferdinands des Vierten (welche aber zu Augspurg vorgenommen wurde) Irrungen zwischen Kurmainz und Kurköln über die Frage, welchem von ihnen beiden diese feierliche Handlung gebühre. Dies wurde endlich nach einem langwierigen Federkrieg im Jahre 1657 dahin entschieden: „Dass derjenige von ihnen die Salbung verrichten solle, in dessen Kirchsprengel die zur Krönung gewählte Stadt gelegen seyn würde: sollte diese feierliche Handlung aber an einem außer ihrer beider Kirchengebiete gelegenem Orte, oder unterhabenden Beibisthumen veranstaltet werden, so sollte sie von den beiden Erzbischöfen wechselseitig geschehen. Dieser Vergleich wurde nachher in allen Kapitulationen bestätigt, und bei der Krönung des Kaisers Leopolds des Ersten (zu Frankfurt am Main im Jahre 1658.) machte Kurköln den Anfang. Seitdem ist dieser Vergleich wegen der Abwechslung beständig beobachtet worden.“

IX.

Reichskleinodien.

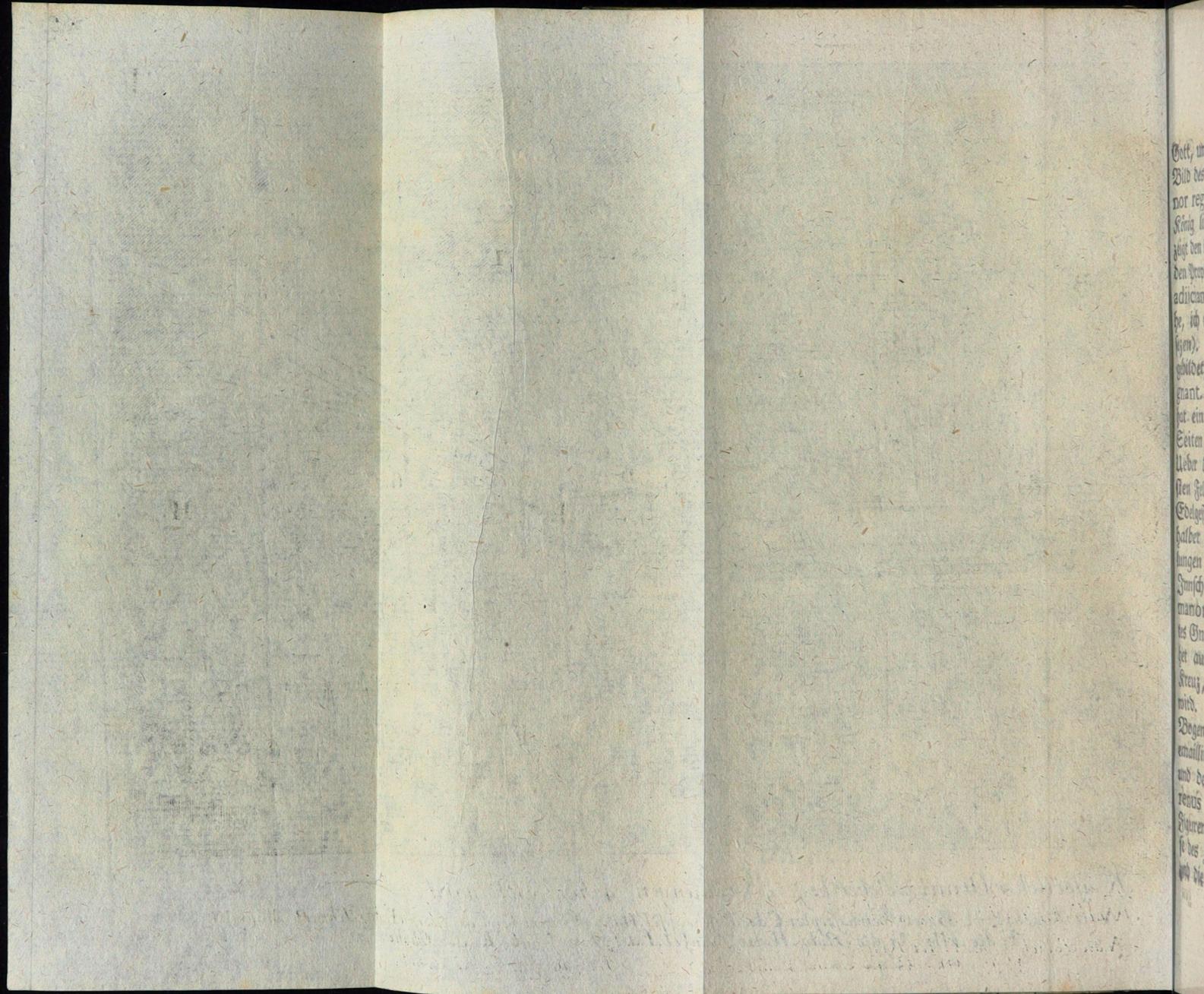
Diese Benennung bezeichnet hauptsächlich diejenigen Kleidungsstücke, welche dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit angezogen werden, nebst einigen andern dazu gehörigen Stücken, welche theils Waffen, theils Zierrathen, und bedeutende Zeichen der höchsten Würde im Reich sind.

Das erste und vorzüglichste dieser Stücke ist die bereits erwähnte Reichskrone, die Tab. I. fig A. abgebildet ist, welche noch von Karl dem Großen herrühren soll, nachmals aber vermutlich — wie zum Theil der Augenschein und der Umstand zeigt, daß das dabei befindliche Gold nicht von einerlei Gehalt ist — verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhalten hat. Sie wiegt etwas über vierzehn Mark; besteht aus acht oben halbrunden Platten oder Feldern von verschiedner Größe, und ist innwendig mit einer rothen sammetnen Müze gefüttert. Die Platten oder Felder sind mit Edelgesteinen besetzt, und theils mit Inschriften, theils mit Figuren von buntem Schmelzwerk geziert. Die Stirnplatte, auf welcher das Kreuz aufsteht, von welchem hernach ein mehreres, hat keine Inschrift. Auf derselben sind zwölf grosse Steine in vier Reihen, je drei und drei nebeneinander, von verschiedenen Farben. Auf der zweiten linker Hand ist das Bild des Königs Salomo mit der Inschrift: *Time Dominum et regem amato.* (Fürchte Gott



Kaisерlicher Ornat, welcher bey Krönungen gebraucht wird.

A. die Reichskrone. B. der Reichsszepter. C. der Reichsapfel. D. das Schwert Karl des Großen. E. das Schwert Mauritii.
F. die Alba. G. die Stola. H. der Mantel. I. die Handschuhe. K. die Schuhe.



Gott, und siebe den König). Die vierste zeigt das Bild des Königs David, mit der Inschrift: Honor regis iudicium diligit. (Ein rühmlicher König liebt ein gerechtes Gericht.) Die sechste zeigt den franken König Hiskias und ihm zur Seite den Propheten Jesaias, mit der Inschrift: Ecce adiiciam seder dies tuos XV. annos. (Siehe, ich will deinen Tagen noch fünfzehn Jahre zusetzen). Auf der achten ist der Heiland sitzend abgebildet, mit der Inschrift: Per me reges regnant. (Durch mich regieren die Könige.) Er hat ein Buch auf dem Schoose, und zu beydien Seiten sind die Figuren zweier Cherubim. — Ueber diese Platten oder Felder ist vom hintersten Felde gegen das Stirnblat ein goldner mit Edelsteinen und Perlen besetzter Bogen oder halber Zirkel befestigt, welcher aus acht Abtheilungen besteht, in welchen zu beydien Seiten die Inschrift steht: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Aug. (Konrad von Gottes Gnaden römischer Kaiser.) Dieser Bogen ruhet auf einem goldnen mit Edelsteinen besetzten Kreuz, das auf das Stirnblat der Krone gesteckt wird. Auf der andern Seite desselben, nach dem Bogen zu, ist ein goldnes Blech befestigt, mit dem emaillirten Bildnisse des Heilandes am Kreuze und der gewöhnlichen Beschriftung: Iesus Nazarenus Rex Iudeorum. Die Zeichnung der Figuren, die Züge der Inschriften, sind Beweise des Zeitalters, aus welchem sie herstammen, und die Edelsteine, mit welchen das Ganze geschmückt

schmückt ist, sind zum Theil von ziemlicher Größe, aber weder geschnitten noch polirt, und theils mit so genannten Klauen oder Krallen gesaßt, theils auch durchbohrt, und mit Drat befestigt.

2) Der Reichsscepter, (Tab. I. fig. B.) welcher bey der Krönung gebraucht wird, ist zween Schuhe lang, inwendig hohl, von funfzehnlothigen Silber und dünn vergoldet. Er besteht aus einem zusammengelötheten Röhrchen, und hat zu oberst eine Eichel mit vier Blättern, davon zwey aufsteigen, zwey aber sich herunterwärts beugen. Außer diesem ist noch ein andrer Scepter vorhanden, welcher viel älter, und etwas kürzer als jener ist, aber bey Krönungen nicht gebraucht wird. Er besteht aus einem runden Röhrchen von vierzehnlothigen Silber, auf welchem oben eine birnähnliche Figur oder Knopf befestigt ist. Weiter herunter befinden sich sechs vergoldete Blätter auf einem Knopfe. In der Mitte hat er einen erhabenen Ring und unten wieder einen birnformigen Knopf.

3) Der bey Krönungen übliche Reichsapfel (Tab. I. fig. C.) ist eine mittelmäsige Kugel von drey und drey viertels Zoll im Durchmesser, von dem allerfeinsten Golde, doch nicht ganz massiv, sondern mit einer pechartigen Materie ausgefüllt. Nach der Höhe umfassen ihn zween ganze, oder vier halbe Zirkel, und nach der Breite ein Zirkel oder Reif, so daß die obere Hälfte der zween Zirkel mit Edelsteinen besetzt, die untere Hälfte nebst dem einen Zirkel nach der Breite nur mit einigen

gen Zügen versehen ist. Oben auf dieser Kugel ist ein goldenes gleichfalls mit Edelsteinen besetztes Kreuz. Auf einem an der Mitte desselben befindlichen Sapphir ist ein Monogramma (abgekürzter Name) dessen Erklärung die Gelehrten sehr beschäftiget hat. Einige hielten es für den Namen Counrad (Konrads des II.) andere für ein arabisches Siegel, und noch andere für den griechischen Namen ΧΡΙΣΤΟΣ (Christus.) Dieser Reichsapfel ist mit Inbegrif des Kreuzes gerade eine Mannspanne hoch. Die zween andern sind silbern und vergoldet, von grösserm Umfang, aber etwas kürzer. Beyde sind hohl und leer, und mit keinen Edelsteinen besetzt.

4) Das Schwert Karls des Großen (Tab. I. fig. D.) ist nach Art der meisten in ältern Zeiten üblichen Schwerter ohne Bügel, hat aber dagegen einen starken Griff und großen silbernen, leicht vergoldeten Knopf. Der Griff ist von Holz, viereckig und mit Goldblech und Drat-arbeit überzogen, die Klinge ziemlich breit, zweischneidig, in der Mitte etwas hohl, biegsam, und unten spizig, übrigens zween Schuhe und eisf Zoll lang. Die Scheide von Holzspähnen ist mit dünnem Leder, dieses mit weißer Leinwand überzogen, welche mit Schmelzwerk, Goldblech und Perlen ausgezieret ist. Auf der einen Seite des Knopfs ist ein rundes Stück eingelöchet, auf welchem sich in einem dreieckigem Schild ein schwarz geschmelzter Adler befindet; auf der andern aber sieht man auf einem ebenmässig eingelöheteten silbernen Schil-

Be den bömischen Löwen mit dem doppelten Schwanz, welcher sehr wahrscheinlich ein vom Kaiser Karl dem Vierten angegebener Zusatz ist. Mit diesem Schwerdt geschiehet nach der Krönung der feierliche Ritterschlag, von welchem in der Folge das Nöthigste erwähnt werden soll.

5) Es folge das Schwert des heiligen Mauritii, (Tab. I. fig. E.) der ein Oberster einer berühmten römischen Legion gewesen seyn soll, welche durchaus aus Christen bestand, und auf Befehl Maximilians hingerichtet wurde, und folglich nach der Legende, die Märtyrerkrone erlangte.

Das Schwert, von welchem unter diesem Titel die Rede ist, hat einen runden und dicken silbernen und leicht vergoldeten Knopf, der spizig zuläuft, und zu äusserst ein Klein Knöpfchen hat. Auf der einen Seite desselben ist ein einfacher Adler mit dem Kopfe in der Höhe eingegraben, mit der abgekürzten Umschrift: Benedictus Dominus Deus m *), auf der andern Seite aber ist ein getheilster Schild mit den halben Adler, und drei übereinander stehenden Löwen eingegraben, jedoch von ganz anderer Form als der erste, mit dem Versoß des obi-

*) Hier ist zu bemerken, daß dieses m zu dem auf der andern Seite befindlichen aus gehöret. Die beiderseitige Inschrift heißt hernach im Zusammenhang: Benedictus Dominus Deus meus, qui docet manus. Gelobet sey der Herr, mein Gott, der meine Hände lehret streiten.

obigen biblischen Spruchs: — *eus qui docet manus &c.* Das Kreuz ist sieben und einen halben Zoll lang, gevieret, aber dünner als am vorigen Schwerte. Es ist auch von Silber, schwach vergoldet, und hat auf der einen Seite diese Aufschrift gegen die Klinge zu: *Christus vincit, Christus regnat*, auf der andern aber umgekehrt gegen den Knopf: *Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat.* (Christus siegt, Christus regiert, Christus herrscht). Die Klinge ist drei Schuhe und einen Zoll lang, in der Mitte etwas hohl, und unten nicht spizig, sondern rund. Die Scheide von Holz mit Goldblechen, mit etwas erhabenen Figuren überzogen, die mit Nägeln festgemacht sind. Dazwischen sind emaillierte Stücke, an der Zahl sieben, welche Könige mit Sceptern und Reichsapfeln vorstellen. Dieses Schwert wird dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit vorgeragen.

6) Die Dalmatica, oder dalmatische Kleidung, ist ein Unterkleid von violet seidenem Zeuge welches vornen zugemacht ist, und bis unter die Knie reicht. Am Halse hat es eine Borte und ist etwas ausgeschnitten, so daß es an demselben mit der daran gemachten goldenen Schnur befestigt werden kann. An den langen, vornen sehr engen Ärmern sind blätterförmige Zierrathen, mit Gold und Perlen reich gestickt, wie auch der Saum auf rothem Grunde. Am Leibe ist sie ausgeschnitten und unten halbrund.

Ausser dieser Dalmatica, welche bei Krönungen gebraucht wird, ist noch eine andere vorhanden, welche Kaiser Karls des Grossen gewesen seyn soll, gegenwärtig aber, ihres Alters wegen, nicht mehr gebraucht werden kann. Sie ist viel länger als die erstbeschriebene, ebenfalls von braunem Silberzeug, und vielen schwarzen Adlern besetzt, die in runden goldenen Einfassungen gestickt sind. Ausser diesen Adlern ist sie noch mit Halsfiguren von Kaisern und Kaiserinnen ausgeschmückt, die mit der Nadel auf mit Faden gesponnenem Golde und unterschiedlichen Farben ausgenäht sind.

Karls des Grossen rothe Gugel oder Kapuze ist auch bei dem kaiserlichen Ordnat vorhanden, wird aber nicht mehr bei Krönungen gebraucht. Sie ist von eben der Arbeit, wie die letztere Dalmatica, siehet fast einer Kapuzinerkappe gleich, und kann unter dem Kinn mit einer goldenen Schnur zugeschnüret werden. Sie ist mit sieben schwarzen einfachen Adlern in goldenen Rundungen besetzt, und unten, wo sie auf den Schultern aufliegt, mit sieben gekrönten Brustbildern von Kaisern und Kaiserinnen geziert, welche aber kleiner sind, als die an der Dalmatica.

7) Die Alba oder das weisse Chorhemde, (Tab. I, fig F.) ist von weissem seidenem sehr starkem Zeuge, $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und unten sehr weit. Die Ärmel, welche etwas spizig zulaufen, sind oben an den Armen, wie auch an den Händen, mit breiten Einfassungen von Gold und Perlen geziert, und

und mit einem fünfsachen Saum eingefaßt. In dem untersten ist eine Schrift eingestickt, aus welcher erhellet, daß sie zu Palermo im zwölften Jahrhundert versertiget worden, und aus der Schatzkammer der alten sicilianischen Könige unter die Reichskleinodien gebracht worden seyn.

8) Die Stola, (Tab. I. fig. G.) (eine Art von Leibbinde, welche noch bei den Priestern der katholischen Kirche gebräuchlich ist, und kreuzweise von beiden Schultern ab um den Leib gelegt wird), und zwar diejenige, mit welcher der Kaiser am Krönungsfeste gezieret wird, ist gelb geblümpt, sechs und einen halben Zoll breit, mit einsachen Adlern besetzt, welche eine doppelte Rundung kleiner Perlen zur Einfassung haben, wie auch die übrigen darein gestickten theils achteckigen, theils viereckigen Zierrathen. Der Saum ist mit einer doppelten Reihe Perlen besetzt, und vornen gehen von den beiden übereinander liegenden Stücken dreimal drei kleine Quasten herab. Diese Stola wird dem zu krönenden Kaiser über die Alba um den Hals gelegt, vor der Brust kreuzweise über einander geschlagen, und sodann mit dem Gürtel feste gemacht. Man vermuthet, daß sie, so wie die Alba, aus dem sicilianischen Schatz unter die Reichskleinodien gekommen seyn möchte.

Bei dem Krönungsornate befindet sich noch eine andere Stola, welche von Karl dem Großen herrühren soll. Sie ist von purem silbernen und vergoldetem Drat mit einem blauen und rothen

D 5

Strich

Strich, auf carmoisinrothen Boden, aber nicht mit Perlen besetzt, wie einige alte Verzeichnisse der Reichskleinodien erwähnen. Die Ende auf beiden Seiten sind roth, mit feinen grünen seidenen Fransen besetzt, welche aber wahrscheinlich erst in späteren Zeiten daran gekommen sind. Uebrigens ist diese Stola mit verschiedenen Figuren, als Bäumen, Löwen u. d. gl. ausgeschmückt.

9 Das Pluviale, oder der Chormantel, (Tab. I. fig. H.) wurde im Jahre 1133 zu Palermo versertiget, und ist demnach von gleicher Abkunft mit der Alba und Sola. Er ist von ziemlicher Länge und der untere Umfang desselben beträgt sechzehn Schuhe und neun Zolle. Er besteht aus einem rothen seidenen Zeug und ist mit verschiedenen Stickereien angeschmückt. Eine mit Perlen eingefasste baumförmige Zierrath theilet ihn in zwei Abtheilungen, in deren ieder ein großer aus Perlen und Goldstickerei gebildeter Löwe ein Kameel unter sich hat, in der Stellung, als ob er es zerreißen wollte. Da er am Halse zwar ausgeschnitten, aber mit einer breiten goldenen Borte um und um zusammen genehet ist, so muß er über den Kopf gestürzt werden, und dies wird bei Krönungen von den Kronabgesandten der Reichsstadt Nürnberg verrichtet. An der Schulter ist eine Schließung von purem Golde, und von dieser an, bis unten, ist der Mantel vier Schuhe und $11\frac{1}{2}$ Zoll lang. Auf dem untern $3\frac{1}{4}$ Zoll breiten Rand ist eine alte arabische Auffchrift mit goldenen Buchstaben, zwischen zwei Perleneinfassungen, gestickt,

stück, deren Innhalt in der deutschen Uebersezung, so wie sie Herr von Murr geliefert hat, hier folget.

„(Dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist versfertiget worden für die königliche reichversehene Schatzkammer, mit dem Wunsche der (königlichen) Glückseligkeit, Huld, Ansehens Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Freundlichkeit, freyen Zutritt, Gütekeit, Herablassung, Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Ausnahme und ohne Wechsel, durch Macht und Wunscherfüllung, Erhaltung, Schutz und Glück, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluss; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahr acht und zwanzig und fünfhundert. (nach der Zeitrechnung der Muhamedaner — im Jahr Christi 1138.)

10.) Die Handschuhe (Tab. I. fig. I.) welche bei der Krönung gebraucht werden, sind von gewürktem seidenen purpursärbigen Zeuge, mit Goldblechen, Edelsteinen und Perlen besetzt, und mit allerley Figuren geziert. In der Mitte ist ein Engel mit einem Schein um den Kopf. Ein anderes Paar Handschuhe, das aber bei der Krönung nicht gebraucht wird, auch viel neuer, als jenes kostbarer ist, ist von Hundsleder aus einem Stücke mit einer sogenannren englischen Math von rother Seide, ohne daß der Daumen besonders hineingeschnitten ist, zusammengenäht. Bey den Spalten, wo auf jeder Seite drey kleine runde silberne und vergoldete Knöpfchen fest gemacht sind, und die von

Violet.

Violetbande angenäheten Schleifen eingeknöpft werden, sind sie mit bleumouranten Damast eine Handbreit ausgeschlagen, auf welchem ein Gebräme von silbernen vergoldetem Drat und Perlen ist. Inwendig sind sie mit grünen Lasset gefüttert.

11) Die Strümpfe sind von carmoisin seidenen Zeuge, in einer breiten doppelten Einfassung. Sie sind durchaus mit von Gold gestickten Laubwerk ausgezieret. Oben haben sie einen breiten Rand, wie einen Stulp, oder Wickel, der oben und unten, auch auf der hintern Seite, mit einem goldnen ziemlich breiten Streif eingefasst ist. Oben unter der Einfassung hängen zum Binden zwey rothe Schnüre herab. Auf dem Stulp oder Wickel dieser Strümpfe befinden sich arabische Schriftzüge des Innthalts; „Ein prächtiges königliches Strumpfband.“

12) Die Schuhe (Tab. I. fig. K.) sind sowol dem Obergeschuh oder Oberleder, als dem Quartier nach, aus einem Schnitte von Cramoisinatlas ohne Glanz, mit Gold und Perlen auf angelegten groben Faden gesickt. Oben auf dem Quartier ist ein breiter Saum von Atlas, durch welchen eine rothe seidne Schnur gehet, die zugleich durch das an dem Oberschuh angenähete spizige Niemchen gezogen und festgemacht wird. Die Sohlen sind vorne rund, und nach dem Unterschied der Füsse besonders gerichtet. Sie sind inwendig und auswendig mit rothen Saffian überzogen und eingestochen. Es ist auch unter demselben ein fingerbreites Pantoffelholz gelegt, welches durchaus gehet, und ohne Absatz ist.

Die

Die Sandalien oder Socken sind von Carmoisinatlas mit Gold eingeleget, und mit Carmoisinseide niedergestochen, die Blumen darauf sind von violet und grüner Seide, die Sohlen aber von Schafleder mit gelbem Sendel gefüttert. Zween auf diese Sandalien gestickte Vögel sind von Gold.

Noch ein drittes Paar Schuhe, welches 1424 nach Nürnberg gebracht wurde, wird in den Matrizen nicht angezeigt. Sie sind von rothem seidenem Zeuge, mit Perlen gestickt. In der Mitte ist eine breite goldene Borte, auf welcher, zwischen zween Rubinen, ein Sapphir zu sehen ist. Man sieht auf diesen Schuhen Zierrathenfüge von schlechten Perlen. An den goldenen Borten sind sie mit kleinen Riemen besetzt, und haben anstatt des Einschnittes der vorigen Schuhe zwo Auszackungen von demselben Zeuge, damit die daran hangende Schnur kann zusammengezogen werden.

13) Die Gürtel. Der erste desselben ist nicht nur wegen des daran befindlichen Goldes und der ungemein künstlichen und bewundernswürdigen Arbeit, sondern auch wegen einer darein gewürkten Schrift, merkwürdig, deren Worte aber der Verfertiger des Gürtels, — man weiß nicht aus welcher Ursache, — untereinander geworfen, und dadurch unverständlich gemacht hat. Die Ordnung, (oder vielmehr Unordnung) der Worte auf dem Gürtel selbst ist folgende:

Ottoni. Regum. virtus. cui. crescat.
acris. ea. precelso. uincimina. sic.

Man

Man hat dieses unzusammenhängende Chaos folgendermassen in Ordnung zu bringen gesucht.

Ea (anstatt haec) uincimina Ottoni praecelso regum, cui acris virtus sic crescat.

Deutsch: „Es soll dem hoherhabenen König Otto, wie der Gürtel der alten Könige, so auch die Tugend, fest anliegen, so daß sie immer an ihm wachsen möge.“

Oder: „Dieser Gürtel ist dem hoherhabenen König Otto geweiht, dessen strenge Tugend*) immer so fest wachse.“

Vielleicht ist auch bey dem Einwirken der Schrift eines oder auch wol mehrere Worte aus Versehen ausgelassen worden, und die Undeutlichkeit des Ganzen auf diese Weise entstanden. An diesem Gürtel hängen fünf dreifache seidene Schnüre mit fünf goldenen Knöpfen herunter. Die äussersten Theile sind mit einem aus dünnem Goldbleche getriebenen Löwenkopf beschlagen, der im Rachen eine unausgewachsene Perle trägt.

Der andere Gürtel ist kaum fünf Viertelszoll breit. Das noch übrige Stück hat die Länge einer Nürnbergischen Elle, ist von silbervergoldeten Gespinste massiv gewirkt, und keine Seide darunter. Die Schnalle ist vom Golde, und die Arbeit derselben ziemlich derjenigen ähnlich, die man an dem Schwert Karls des Großen sieht.

Ein dritter Gürtel ist zween und einen halben Zoll breit, mit rothen Zierrathen, und einer Schnalle

*) Vielleicht auch: Kriegerische Tapferkeit.

und drey Spangen von leicht vergoldetem Silber.
In dem Gürtel ist folgende, bereits oben übersezte
Schrift:

Christus regnat, Christus imperat, Do-
minus Deus Christus uincit.

wiewol mit sehr verunstalteter Orthographie eine
gewirkt.

Man bedient sich des Gürtels bei der Krönung zum Aufschürzen der kaiserlichen Kleidung, und vorzüglich zur Befestigung der Stola. Der lezangezeigte aber wird gar nicht mehr gebraucht, so wie auch folgende Stücke, welche sonst zu den Reichskleinodien gerechnet wurden, und die wir hier nur summarisch anzeigen wollen.

1) Ein paar ganz goldne Sporen, von alter und sonderbarer Arbeit. 2) Zwo Arm- oder Achselspangen von Kupfer, mit Figuren und Inschriften. Sie wurden ehemal an die kaiserliche Kleidung auf die Schultern gehestet. 3) Ein sogenanntes Sudarium oder Schweißtuch von Carmoisinfendel mit dem eingewirkten Kopfe des Heilandes.

Dieses sind demnach dieienigen Stücke des kaiserlichen Ornats, welche die Reichsstadt Nürnberg in Verwahrung hat, nach ihren hauptsächlichsten und wesentlichsten Eigenschaften. Eine ganz umständliche und ausführliche Beschreibung derselben, worinnen auch die geringsten Sachen, z. B. die Anzahl der Edelsteine, die Figuren der Buchstaben auf den Inschriften ic. angezeigt werden,

hat

hat erst neuerlich Herr von Murr, zum Vergnügen gelehrter Kenner des Alterthums, geliefert *).

Kaiser Franz der I. ließ sich bey seiner Krönung den ganzen Ornat, bis auf die zwey Schwerter und die Reichskrone, nach dem, der zu Nürnberg verwahret wird, genau abzeichnen, und alsdann nachmachen. Dieser neue Ornat ist dem alten vollkommen ähnlich, und überaus kostbar gearbeitet. Anstatt der Perlen wurden sehr viele silberne halbrunde erhabene Plättlein darauf gesetzt, und die Züge und Figuren genau bey behalten. Auch der zu Aachen bey den dort verwahrlichen Reichskleinodien, von welchen in der Folge ein mehrers vorkommen wird, besindliche Säbel, wurde nach dem Original sehr gut nachgemacht, und mit diesem war der Kaiser bey der Krönung umgürtet **).

Verschiedene Heilighümer oder Reliquien, welche zu Nürnberg in der Kirche zum heiligen Geist aufbewahret werden, und in den Zeiten des Pabstthums dem Volk mit besondern Solemnitäten öffentlich gezeigt wurden, pflegen meist antheils neben den Reichskleinodien beschrieben zu werden ***). Da

diesel-

*) C. G. v. Murr Beschreibung der sämtlichen Reichskleinodien und Heilighümer, welche in der des Heil. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnberg. 1790. 8. mit einer Kupfertafel.

**) Ehrengedächtnis der römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten. Augsb. 1765. m. Kupf. 12.

***) Wie sie denn auch in der angeführten Schrift des Hrn. v. Murr umständlich beschrieben werden.

dieselben aber mit der Kaiserkrönung in keiner besondern Verbindung stehen, so halten wir die Beschreibung derselben hier mit Grunde für überflüssig.

Vor alten Zeiten hatten die Kaiser diese Reichskleinodien in eigner Verwahrung, wo es ihnen beliebte, und einige führten dieselben überall mit sich herum. Starb nun der Kaiser, so erhielt sein Nachfolger den Ornat entweder in Güte ausgeliest, vorzüglich wenn er aus dem Hause des Verstorbenen, oder wenn seine Wahl ganz einig gewesen war: oder er musste ihn der Familie seines Vorfahrers entweder mit Gewalt entreissen, oder auch zuweilen für die Auslieferung derselben eine Summe Geldes erlegen. Kaiser Karl der Vierte nahm die Reichskleinodien mit nach Böhmen, und verwahrte sie auf dem Schloß Karlstein; da aber der Husitenkrieg ausbrach, so ließ sie Kaiser Sigismund nach Blindenburg in Ungarn bringen. Dort blieben sie bis in das zweite Jahr, da sie, (im J. 1424.) auf Vergünstigung des Kaisers und Bewilligung des Papstes Martin des Fünften, welcher eine besondere Bulle deswegen ausfertigte, und seinen apostolischen Segen dazu ertheilte, nach Nürnberg gebracht wurden. In der Folge wurde festgesetzt, daß sie nunmehr allen künftigen römischen Kaisern und Königen unwiderruflich zu Nürnberg verbleiben sollten. Der Kaiser Sigismund ließ den Uebergabsbrief zu Osen 1423 am Sankt Michaelstage zweifach aussertigen, und dem Rath zu Nürnberg übergeben, wogegen derselbe einen Revers ausstellte, und tausend Goldgulden

E

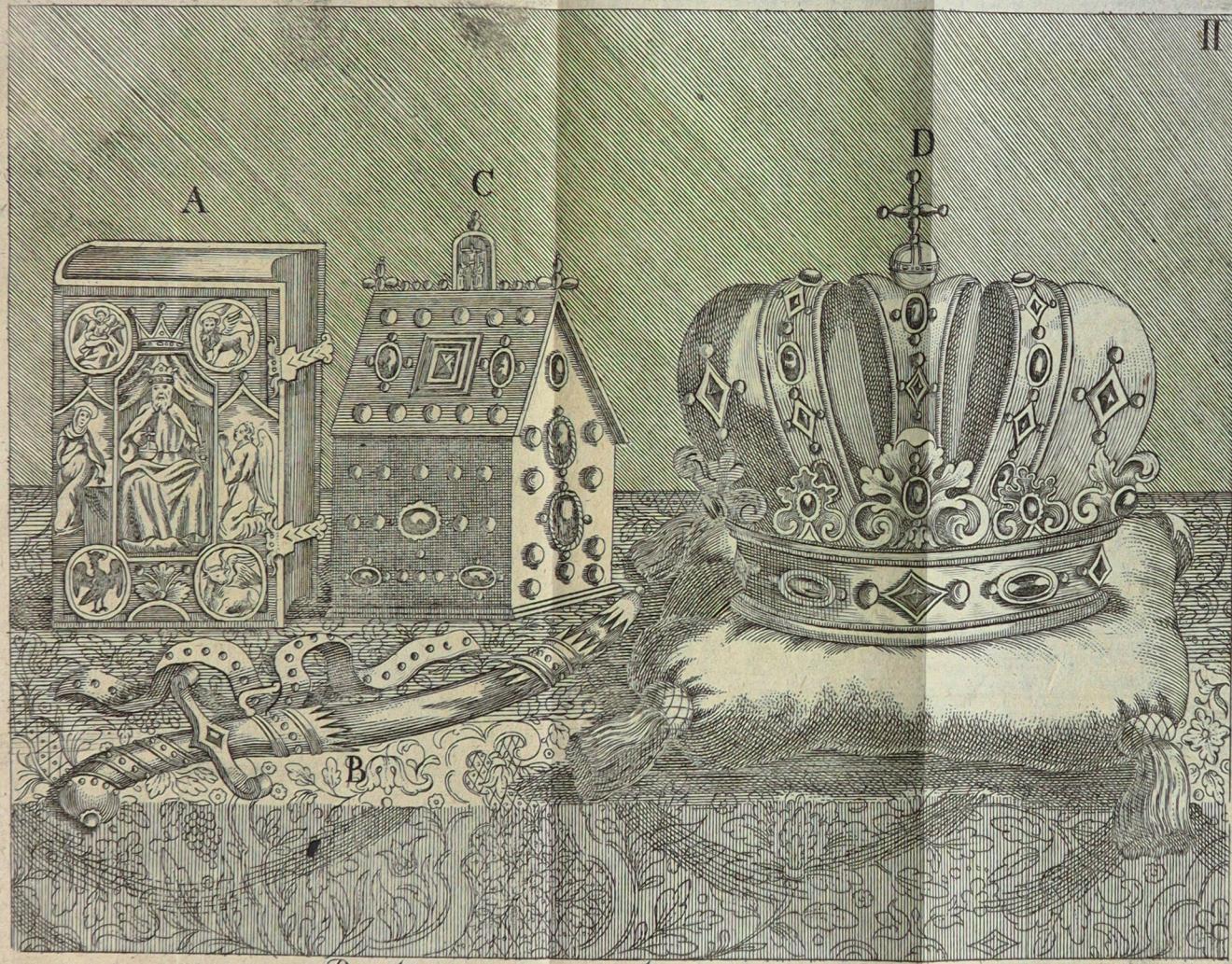
Ranze

Kanzleigebühren entrichten mußte. Seit dieser Zeit blieb die Stadt Nürnberg die beständige Verwahrerin der Reichskleinodien: und ob gleich die Stadt Aachen bei Gelegenheit der Krönungen Karls des Sechsten und Siebenten Anspruch auf die Verwahrung derselben machte, hat sie sich doch gegen diese Anmassungen in dem Besitz ihres Rechts behauptet, und gründlich vertheidigt.

Inzwischen verwahrt doch auch die Stadt Aachen noch einige zu den Reichskleinodien gehörige Stücke, und zwar folgende:

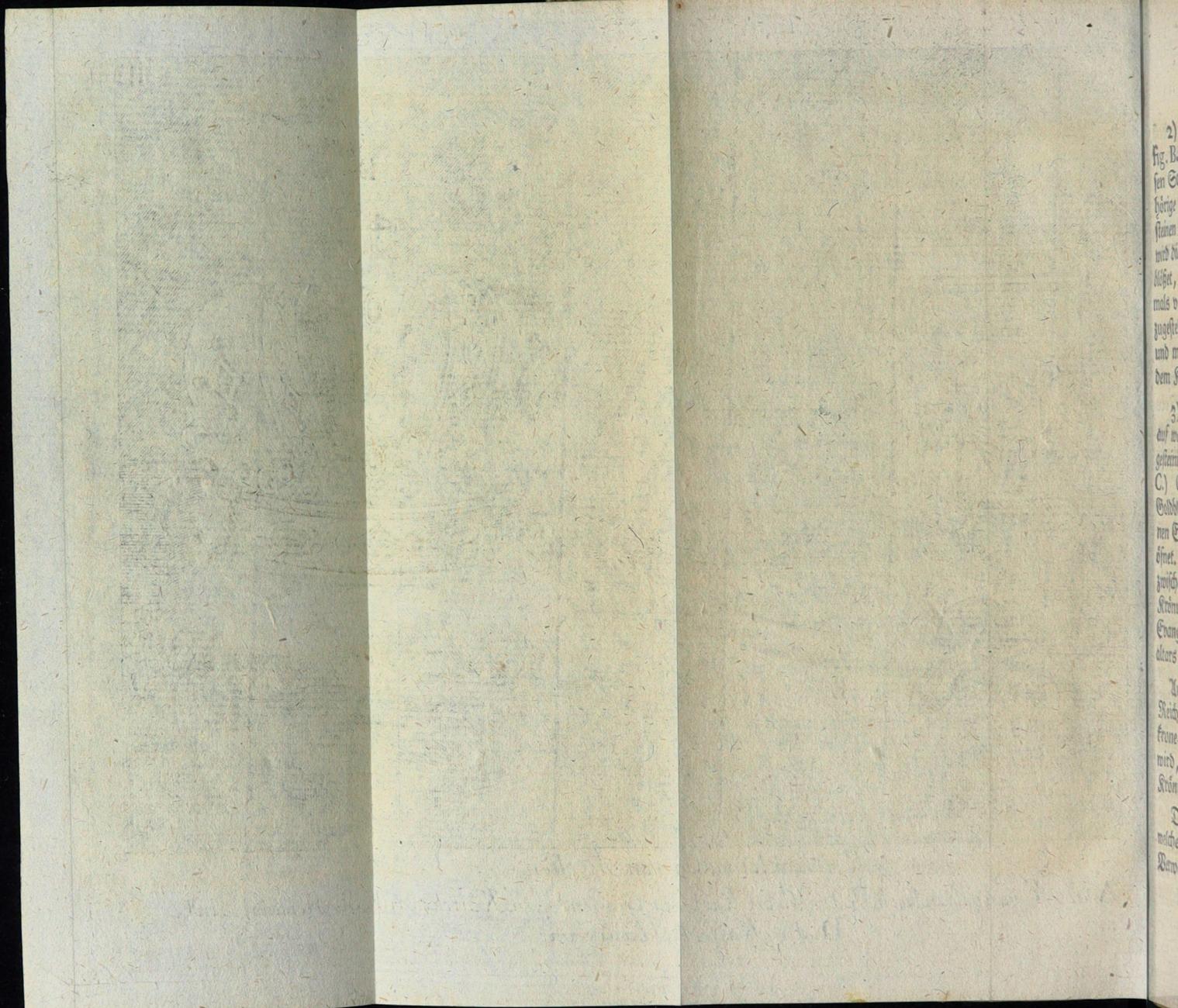
1) Ein altes Evangelienbuch in Folio (s. Tab. II. fig. A.) in lateinischer Sprache mit goldenen Buchstaben geschrieben, welches man in der Gruft Karls des Großen soll gefunden haben. Der Band desselben ist vergoldetes Silberblech mit Edelsteinen besetzt. In der Mitte ist das Bildniß Karls des Großen, zwischen der heiligen Jungfrau und dem Engel Gabriel, an ieder der vier Ecken aber das Zeichen eines Evangelisten. Die Blätter sind blau, und werden von einigen für Bast oder innere Baumrinde, von andern aber für blaues Pergament gehalten. Herr von Murr ist der Meinung, daß es gefärbtes Baumwollenpapier sey, welches in den damaligen Zeiten bereits bekannt war. Auf dieses Evangelienbuch leistet der Kaiser bei der Krönung den Eid, mit Auflegung zweier Finger, weswegen es bei dieser Feierlichkeit auf den bei dem Hochaltar, vor welchem die Krönung geschiehet, befindlichen Insignienaltar gelegt wird.

2) Der



Reichskleinodien von Aachen.

A. dar Evangelienbuch. B. der Säbel Karl des Großen. C. ein Kästchen mit St. Stephani Blut,
D. die Kaiserl. Hauskrone.



2) Der Säbel Karls des Großen. (Tab. II. fig. B.) Es ist ein kurzer arabischer Säbel, dessen Scheide von Horn, und so, wie das dazu gehörige Gehänge oder Gürtel, mit Gold und Edelsteinen reichlich eingefasst ist. Bei der Krönung wird dieser Säbel von Kurtrier und Kurköln entblößet, und dem Kaiser in die Hand gegeben, nachmals von demselben dem kursächsischen Botschaster zugestellet, welcher ihn wieder in die Scheide steckt, und mit Hülse des kurböhmischen Wählbotschafters dem Kaiser an die Seite gärtet.

3) Ein Kästchen, oder eine Rapsel mit Erde, auf welche das Blut Sankt Stephans, als er gesteinigt wurde, soll geflossen seyn. (Tab. II. fig. C.) Es hat die Gestalt einer Kapelle, ist mit Goldblech überzogen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelsteinen besetzt, und wird von unten eröffnet. Oben ist in der Mitte Christus am Kreuz, zwischen Maria und Johannes. Während der Krönung wird es, nebst dem bereits erwähnten Evangelienbuch, auf den zur Epistelseite des Hochaltars errichteten Insignienaltar gestellt.

Auf der zweiten Kupfertafel befindet sich bei den Reichsinsignien von Aachen auch die kaiserl. Hauskrone, die zwar nicht bei der Krönung gebraucht wird, aber doch etlichemal mit nach dem Ort der Krönung genommen wurde.

Diese bisher beschriebenen Reichskleinodien, welche die Reichsstädte Aachen und Nürnberg in Verwahrung haben, werden von denselben auf vor-

hergegangene Requisition und Versicherung, daß dieselben nach vollzogener Krönung ihnen wieder zugestellt werden sollen, durch Abgeordnete nach der bestimmten Krönungsstadt geliefert.

X.

Wahl- und Krönungsceremonien.

Gleich nach bekannt gemachter Erledigung des Kaiserthrons werden die sämtlichen Kurfürsten, innerhalb eines Monats Frist, von dem Tode des Kaisers an zu rechnen, von dem Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler zur Kaiserwahl berufen. Diese Berufung geschiehet vermittelst eines offenen, auf Pergament geschriebenen Einladungsschreibens, welches Karmainz iedem seiner Mitkurfürsten durch einen sogenannten Denunciationsgesandten, im Beiseyn eines kaiserlichen Notarii und dazu erforderter Zeugen, überreichen läßt. Sollte diese Einladung unterbleiben, so ist demohnerachtet ieder Kurfürst nicht nur befugt, sondern auch schuldig, zu Frankfurt zu erscheinen. Bleibt einer derselben vorsätzlich vom Wahltage weg, so hindere dieses die vorgenommene Wahl nicht, und er muß sich gefallen lassen, was die übrigen beschließen. Von dem Tage der Berufung an, ist dann auch ein Termin von dreien Monaten zur Ausrustung der Abgesandten und zu den Wahlberathschlagungen festgesetzt.

Die Kurfürsten können bei der Wahl entweder in Person, oder durch Abgeordnete erscheinen, das *Letztere*

Letztere ist in unsren Zeiten gewöhnlicher geworden. Dieser Abgeordneten sind von Seiten eines jeden Kurfürsten zween, auch wol drei, welche mit vollkommener und freier Gewalt zur Wahl versehen seyn müssen. Jede dieser Gesandtschaften hält einen besondern feierlichen, dem Ansehen ihres Hofs angemessenen, Einzug zu Frankfurt. Das Kurfürstengeleite, dessen in der goldnen Bulle gedacht wird, und welches ehedem wegen vieler Verleuzungen des Landfriedens nöthig war, ist in gegenwärtigen Zeiten, da es nicht mehr nöthig ist, zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden, aber doch außer Uebung gekommen; nur das Krongeleite ist noch üblich, und auch dieses Ueberbleibsel der alten Sitte ist heut zu Tage mehr eine Ehrenbezeugung, als ein schlechterdings nothwendiges Erforderniß.

Von der Zeit an, da der Wahltag ausgeschrieben worden, soll, vermöge der goldenen Bulle, kein Fremder, weß Standes er auch seyn möge, in die Stadt Frankfurt eingelassen werden. Da aber die Beweggründe nicht mehr vorhanden sind, die in den damaligen Zeiten ein solches Verbot veranlassen und nothwendig machen konnten, so wird es gegenwärtig eben nicht so genau beobachtet. Inzwischen pflegt das kurfürstliche Kollegium gemeiniglich durch öffentlichen Anschlag zu erklären, daß der freie Einlaß, welchen man bis zum künftigen Wahltag, aus erheblichen Ursachen, geschehen lassen wolle, zu keiner Folge gezogen werde, und der alten diesfalls üblichen und in der goldenen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen.

folle.

solle. Sind aber die Kurfürsten einmal wegen der Wahl einig, und ist der Wahltag festgesetzt, so wird es dem Magistrat zu Frankfurt bekannt gemacht, und bedeutet, des Tages vorher noch vor Sonnenuntergang alle Fremde, und was nicht zu der Kurfürsten Gefolge gehört, aus der Stadt zu schaffen *). Dieses Verbot erstreckt sich sogar auf die Reichsfürsten, und ist am ersten unter Karl dem Vierten aufgekommen. Zuweilen wird jedoch eine Ausnahme gemacht, und fürstlichen Personen, oder vornehmer Höfe Ministern, erlaubt, in der Stadt zu bleiben, doch geschiehet es nicht anders, als mit der Genehmigung des gesammten kurfürstl. Kollegiums, und unter Ausstellung erforderlicher Reversalien. Der Rath zu Frankfurt, welcher, nebst der Bürgerschaft, einen Eid wegen der Sicherheit des Wahltags an das kurfürstliche Kollegium ablegen muß, läßt das Dekret wegen Ausschaffung der Fremden einige Tage vor dem Wahltag öffentlich unter Trompetenschall durch einen Herold auf allen Plätzen der Stadt ablesen.

Wenn nun die Berathschlagungen des hohen Kurfürstenrats geendigt sind, und Kurmainz den Wahltag bestimmt, und diese Bestimmung dem frankfurtschen Magistrat kund gemacht hat, so blei-

ben

*) Dieses Mandat gehet unter andern besonders die Juden an, deren ausdrücklich Meldung geschieht. Die Frankfurter Judenschaft darf an diesem Tage nicht aus der ihr angewiesenen Gasse. S. das augspurgis. Krönungsdiarium Joseph des Zweiten. S. 155.

hen an diesem Tage die Stadtthore geschlossen, und die Thorschüssel werden dem Kurfürsten von Mainz überreicht. Die anwesenden Kurfürsten, und die Abgesandten der Abwesenden, versammeln sich auf dem Rathause zu Frankfurt, welches bekanntlich der Römer genennt wird. Die wirklichen Kurfürsten erscheinen im Kurhabit, welcher bei den Geistlichen in einem rothscharlachnen, und bei den Weltlichen in einem rothsammetnen, mit Hermelin verbrämten und gefütterten Talar besteht: die Abgesandten aber in einer spanischen Manteltracht. Wenn sie sich solchergestalt versammelt haben, reiten sie Paarweise, unter Läutung aller Glocken, nach der Bartholomäuskirche. Jedem Kurfürsten wird von seinem Erbmarschall ein blosser Degen, mit der Spize in die Höhe gekehrt, vorgetragen, Kursachsen aber, als Reichserzmarschall, führt außer demselben noch ein bloses Schwert, und die übrige Begleitung besteht aus Trabanten mit Helleparten, und einer Wache, deren Geschäft es ist, Unordnung unter dem versammelten Volk zu verhüten. Die Abgesandten der abwesenden Kurfürsten lassen persönlich Gegenwärtigen den Vortritt, wenn gleich ihre Herren im Kurfürstenrath über diese den Vorsitz haben.

Wenn nun der Zug in der Kirche angekommen ist, nehmen die sämtlichen Kurfürsten und Wahlbothschafter Platz auf den für sie bestimmten, mit rothen Sammet überzogenen, Stühlen. Dann wird ein feierliches Hochamt gehalten. Die protestantischen Kurfürsten, oder ihre Abgeordneten, entfernen

72 Wahl- und Krönungceremonien.

sich dann, entweder so lange das Amt währet, oder nur bei der Elevation (Aufhebung der gesegneten Hostie), und gehen in die Sacristen oder in das Wahleconclave, wiewol man auch Beispiele hat, daß sie während der ganzen Messe in der Kirche geblieben. Wenn diese geendigt ist, versügen sie sich zum Altar, bei welcher Ceremonie die weltlichen Kurfürsten und ihre Wahlbothschafter die Degen ablegen müssen, und schwören daßelbst den in der goldenen Bulle vorgeschriebnen feierlichen Eid ab: „Daz sie bei dem Glauben an Gott und bei „der Treue gegen das heilige röm. Reich die Wahl „frei und ohne Parteilichkeit, blos nach den Reichs- „gesetzen, verrichten, und einen Kaiser, der nach ih- „rem besten Wissen ihnen würdig und tüchtig dünkt- „te, ohne List, Ränke, Eigennutz, erwählen wollten.“ Die geistlichen Kurfürsten legen bei diesem Eidschwur die Finger auf die Brust, die Weltlichen aber auf das Evangelienbuch. Jeder schwört besonders, und Kurmainz macht den Anfang, welchen entweder Kurtrier oder Kurfölln die Eidesformel vorspricht. Dann spricht Kurmainz dieselbe den übrigen Kurfürsten vor. Hierbei ist noch anzumerken, daß die Gesandten der protestantischen Kurfürsten, welche nicht allein in ihre, sondern auch zugleich in ihres Herren Principalen Seele schwören, die Formel: „Ich schwöre zu diesem heiligen Evangelium ic.“ zu Christo selbst schwören. Und da ihnen ihre Religion auch nicht erlaubt, die Schlüßformel: „So wahr mir Gott und alle Heiligen helfen.“ ganz nachzusprechen, so haben hierinn auch die römisch- katholi-

atholischen in so ferne nachgegeben, daß man nun mehr beiderseits über die Schlußformel: Also helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium, einig ist, welche von beiden Theilen nachgesprochen wird.

Nach abgelegten Eide begeben sie sich, nebst einigen kurfürstlichen Räthen und Gesandtschaftskavaliers, welche als Zeugen dazu gezogen werden, und zween kaiserlichen Notarien in die Sacristen oder in das Conclave, vor welchem, während des ganzen Vorgangs, ein Graf von Werthern, als Reichs-erbchurhüter, zu stehen pflegt. Wenn das gesammte Kollegium hineingetreten ist, hält Kurmainz eine Anrede an die Mitglieder desselben, in welcher sie an ihre Pflicht erinnert werden, und fragt, ob einem unter ihnen etwas bewußt sei, welches die vorhabende Wahl rechtmäßiger Weise hindern könnte, und wenn sich alle an Eides Statt verpflichtet haben, die meisten Stimmen gelten zu lassen, müssen die Notarien und Zeugen abtreten, eine Urkunde über die angehörete Erklärung zu entwerfen. Nunmehr wird das Conclave verschlossen, und die Wahl geht vor sich.

Kurmainz sammelt die Wahlstimmen in der Ordnung des Rangs der Kurfürsten, doch so, daß hier ein gegenwärtiger Kurfürst dem Gesandten eines Abwesenden, der vor ihm den Rang hat, denselben auch im Votiren lassen muß. Wenn alle votirt haben, so wird Kurmainz von Kursachsen im Namen des gesammten kurfürstlichen Kollegiums um seine Wahlstimmen befragt. Die Mehrheit der Stimmen ist in Rücksicht auf den gesammten Kurfürsten.

fürstenrath zu verstehen, denn wenn z. B. von drey zu erwählenden Personen die eine vier, die zweyte drey, und die dritte zwo Stimmen hätte, so würde keine von den dreyen, die zur rechtmässigen Wahl erforderlichen Stimmen haben, welche allemal fünf seyn müssen. Ein Kurfürst kann sich seine Stimme selbst geben, auch auf dem Fall, daß die Stimmen gleich wären, und durch Uebertragung seiner Stimme von dem einem Theil auf den andern, die Wahl entscheiden.

So bald nun solchergestalt die Wahl geendet ist, wird das Conclave wieder eröffnet, und alle diejenigen, welche vorhin abtritten mußten, von dem Reichsquartiermeister wieder hineingerufen, da denn die beyden Notarien protokolliren und ein öffentliches Instrument aufrichten müssen, worinnen erklärt wird, wer zum römischen König erwählt worden. Dieses Instrument wird von denen als Zeugen anwesenden fuhrfürstlichen Räthen als Zeugen unterschrieben, in duplo ausgefertigt, und ein Exemplar davon in das Reichsarchiv, das andere aber in das kurmainzische beigelegt. Sodann wird von dem Bevollmächtigten des Erwählten die Wahlfapitulation in die Seele seines Herrn beschworen: doch muß auch der Erwählte selbst einen besondern schriftlichen Revers wegen seiner Abwesenheit aussstellen, und sich zur Festhaltung der Wahlfapitulation, und zu persönlicher Beschwörung derselben, verpflichten. Denn ehe dieses geschiehet, darf er zwar den Titel eines römischen Königs führen, aber nichts was zu einer wirklichen Regierung gehört, ausüben.

Wäre

Wäre aber der Erwählte selbst zugegen, so wird ihm die Kapitulation vorgelesen, welche er entweder im Conclave oder vor dem Altar beschwören muß, und sich verpflichten, daß er dieselbe treulich beobachten wolle. Sodann wird er auf den Altar erhoben, dem Volk vorgestellet, von Kurmainz öffentlich ausgerufen, und das De Teum gesungen. Einige Tage nach vollbrachter Wahl wird dem neu erwählten römischen König ein Wahldecreet zugestellet oder zugesendet, welches er damit erwiedert, daß er jedem Kurfürsten ein von ihm unterschriebnes Exemplar der Kapitulation einhändigen läßt.

Die Zeit der Krönung beruhet auf der Willkür des neu erwählten römischen Königs, welcher, nach erhaltenen Bericht, von der auf ihn gefallenen Wahl sofort zu seinem solennem Einzug in die Stadt Frankfurt Anstalt macht. Und da in gegenwärtigen Zeiten eine vorzunehmende Wahl eines römischen Königs fast immer vorher in den kurfürstlichen Kabinetten und auf dem Reichstage ausgemacht wird, ehe man zu dem eigentlichen Wahlgepränge schreitet, so pfleget sich gemeinlich der zu wählen- de König, während der Anstalten zur solennenen Wahl, der Stadt Frankfurt so zu nähern, daß nach Vollendung der Wahl eben keine lange Zeit zur Veran- staltung des Einzuges nöthig ist. Dieser erfolgt alsdann mit aller Pracht und Feierlichkeit: die Kurfürsten und Wahlbotschafter, ingleichen der Magistrat zu Frankfurt, erwarten mit ihrem Gefolge den ankommenden König, und begleiten dessen Einzug, welcher unter dem Donner einer Menge Kanonen

nonen von den Stadtwällen, dem Geläute aller Glocken auf den Kirchhügeln, und dem Schall der Trompeten und Pauken, nach der Bartholomäuskirche geht, wo der neue König die ihm vorgelegte Wahlkapitulation in Person beschwört, und von dieser Handlung an, bis zu erfolgter Krönung, den Titel eines erwählten römischen Königs führt. Dann werden, vermöge der Kapitulation die Kurfürsten als Erzbeamte eingeladen, ihre Amtter bei der Krönung zu verrichten. Daß die Ausübung dieser Verrichtungen gewöhnlich durch ihre Erbbeamte, und ersten Wahlbotschafter geschieht, ist bereits gemeldet worden. Wären einer oder mehrere der weltlichen Kurfürsten in Person zugegen, und verrichteteten ihr Erzamt selbst, so geschieht dieses von Seiten der Abwesenden durch deren erste Wahlbotschafter: verrichtet aber kein Kurfürst sein Erzamt in Person, so bleiben diese Funktionen den Erzbeamten durchaus überlassen.

Der zur Krönung bestimmte Tag wird der Stadt, wo selbige vorgehen soll, wie auch dem Reichs-erzmarschallamte einige Zeit vorher bekannt gemacht, damit von beiden die dazu erforderlichen Verfugungen getroffen werden können. Aber noch eher, und gleich nach vollzogener Wahl, lässt Kurmainz an die Städte Nürnberg und Aachen, wegen der Ueberlieferung der Reichskleinodien, Requisitorialschreiben im Namen des kührfürstlichen Kollegiums ergehen, und wenn eine römische Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers vorgenommen werden soll, so pflegen auch von Seiten des regierenden Kaisers vergleichene Requisitorialschreiben abgelassen zu werden.

Bey

Bei einer bevorstehenden Kaiser- oder römischen Königswahl werden daher zu Nürnberg alle erforderlichen Anstalten zur Ueberlieferung der Reichskleinodien gemacht. Der ältere geheime Rath ernennt aus seinem Kollegio zwey Krongesandte, einen denselben zugeordneten Losungrath, einem Ravalier, der die Aufsicht über das sämtliche Kronges folge hat, acht Kronkavaliere, und einen Gesandschaftssekretair, deren Ernennung vom gesammten Rath bestätigt wird. Zur Bedeckung sind einige Einspänner unter den Befehlen ihres Wachtmeisters, nebst einem Trompeter beordert. Der Kronwagen ist sechsspännig und hat eine rothe Decke mit dem Reichsadler und Stadtwappen geziert.

Nach eingelaufenen kurfürstlichen Requisitorial schreiben wird die Reise angetreten. Ist die Krönung zu Frankfurt, so geben Brandenburg, Würzburg und Mainz, ieder Stand durch seine Lande, der Krongesandschaft das Geleite. Vor Frankfurt wird dieselbe von einer Kompagnie bürgerlicher Cavallerie eingeholt, und von einem Deputirten des Magistrats komplimentirt. Der Reichsquartiermeister empfängt sie gleichfalls außerhalb der Stadt mit dem marshallamtlichen Geleite, und bietet ihnen einen zweispännigen Staatswagen an, in welchem sie ihren Einzug zu Frankfurt halten. Gleich nach ihrer Ankunft bitten sie bey dem neugewählten Kaiser und den anwesenden Kurfürsten um Audienz, übereichen ihre Beglaubigungsschreiben, und statten auch bey den übrigen kurfürstlichen Wahlbothschaftern Ceremonienbesuche ab. Hierauf wird der kaiserliche Or-

nal

78 Wahl- und Krönungseceremonien.

nat in einem dazu abgeschickten kaiserlichen sechsspä-
nigen und offenen Leib-Wagen, unter Begleitung der
Krongesellschaft, ihres Gefolgs, und unter Bedeckung
der kaiserlichen Habschire und Schweizer *), in das
kaiserliche Hoflager gebracht, daselbst von dem Kai-
ser anprobiret, nachmals der Krongesellschaft wie-
der überliesert, und in zweyen mit rothsammeten De-
cken versehenen Kisten wieder, mit der nämlichen Be-
gleitung, in das nürnbergische Quartier zurückgebracht.

Gleich nach vollbrachter Krönungsfeierlichkeit
empfängt die nürnbergische Krongesellschaft die In-
signien wieder aus den Händen der kaiserlichen Kam-
merherren, und dieselben werden dann in einem kai-
serlichen Leibwagen, unter der bereits erwähnten Be-
gleitung, wieder in das nürnbergische Quartier ge-
bracht, wo einige Tage hernach der ganze Ordnat
öffentliche gezeigt wird. Vor der Abreise erhält die
Gesellschaft bey dem Kaiser und den anwesenden
Kurfürsten die Abschiedsaudienz, empfängt ihre Re-
credible, beurlaubt sich bey den kurfürstlichen Wahl-
botschaftern, und macht die erforderlichen Anstalten
zum Aufbruch. Der Auszug geschieht dann auf die
nämliche Art, wie der Einzug. Die Krongesand-
schaft wird durch den Reichsquartiermeister und das
marschallamtliche Geleite aus Frankfurt bis an ei-
nen bestimmten Ort begleitet und reiset, unter dem
Mainzischen, Würzburgischen und Brandenburgi-
schen Geleite, nach Nürnberg zurück. Der Zug ge-
het

*) Bey der Krönung Josephs des Zweyten begleitete die
kaiserliche Nobelgarde den Wagen mit den Insignien.

het nach dem Rathause, wo den daselbst anwesenden dreyen vordersten Gliedern des Raths der ganze Ordnat übergeben wird. Vor der Wiederaufbewahrung wird derselbige noch einige Tage hindurch auf dem Rathause öffentlich gezeigt.

Bey der Krönung einer Kaiserin wird nur die Krone, der Scepter und Reichsapfel gebraucht; übrigens aber in eben der Ordnung, und mit eben dem Gefolge, wie es bey der Krönung des Kaisers üblich ist, abgeliefert, zurückgebracht, zu Frankfurt in die Domkirche gebracht und dem Kurfürsten von Köln, welcher das Vorrecht der Consecration bei der Krönung einer Kaiserin zukommt, übergeben.

In Ansehung derjenigen Reichskleinodien, welche zu Aachen verwahrlich auf behalten werden, requirirt das Kurfürstliche Kollegium das aachensche Domkapitel zur Uebersendung desselben, und dieses übersendet sie alsdann durch zween Deputirte und einen Syndikus.

Ehe wir nun auf die Ceremonien des Krönungsfestes selbst kommen, ist noch anzumerken, daß die selben zwar in Hauptsachen, welche auf die dißfalls vorhandenen Reichsgesetze sich gründen, nicht aber in minder wichtigen Nebensachen, die nämlichen sind. Jene bleiben immer unverändert; diese aber sind nach Beschaffenheit der Zeit, zufälliger Umstände, u. d. gl. Veränderungen unterworfen, und sind auch wirklich abgeändert worden. Einige solcher Abänderungen sind bereits hier kürzlich angezeigt worden, und wer sich die Mühe geben wollte, die vorhandenen Krönungstagebücher mit einander zu ver-

vergleichen, würde mehrere finden. Selbst in den Wahlceremonien ist manches bey dieser Krönung anderst, als bey jener, angeordnet und ausgeübt worden *). — Wir liefern also hier nur das Wesentlichste und Allgemeinübliche, das bey der Krönungsfeier eines deutschen Kaisers vorkommt.

Am Krönungstage des Morgens wird durch Trompeten- und Trommelschall das Zeichen gegeben, daß die Stadtmiliz und bewehrte Bürgerschaft sich versammeln soll, worauf beyde Korps sich in Parade stellen. Gegen acht Uhr des Morgens fahren die geistlichen Kurfürsten in ihren Kuhrhabitzen in die Kirche, unter dem Geläute aller Glocken. Sind sie daselbst angekommen, so zieht der Kurfürst von Mainz als Consecrator die Pontifikalien, die andern beyden aber Chorrocke an. Bey ihnen befinden sich viele Bischöffe, Äbte und andere vornehme Geistliche, als Administranten und Assistenten, ebenfalls in geistlicher Amtskleidung.

Nach diesem begeben sich auch die weltlichen Kurfürsten, oder deren Wahlbotschafter, mit ihrem Gefolge, in größter Gala, auf den Römer oder das Rathhaus. Es geschiehet aber dieser Aufzug, sowol von Seiten der geistlichen als weltlichen Kurfürsten, nicht gesellschaftlich, sondern ieder Kurfürst zieht einzeln auf. Endlich begiebt sich auch der neugewählte

ro-

*) So nahm z. B. bey der Wahl Kaiser Josephs des Zweiten Kuhrkönn von Kuhrmainz den Eid ab, welches sonst Kuhrtrier für sich allein behauptete. S. das Augspurg. Krönungsdiarium Josephs des Zweiten. S. 161.

römische König mit seinem Gefolge nach dem Römer. Von da aus führen ihn die weltlichen Kurfürsten zur Kirche, und tragen ihm Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel, ieder dasenige Stück, welches ihm vermöge seines aufhabenden Erzamts zukommt, vor. Beim Eintritt in die Kirche wird der König von den geistlichen Kurfürsten, und dem sämtlichen anwesenden Klerus empfangen, und in den Chor der Kirche geführt, wo sowol er, als das ganze zur Krönung gehörige hohe Personale, ieder seinen bereits bestimmten Platz einnimmt.

Hierauf betet erstlich die Geistlichkeit gemeinschaftlich, und dann spricht der Weihbischof noch besonders ein Gebet über den Neuerwählten, welches von der Kapelle mit Amen beantwortet wird, und nun beginnet das Hochamt.

Darauf erhebt sich der Kurfürst von Mainz, als Consecrator, mit dem Bischofsstab in der Hand, von seinem Sitz, und betet. Bei dem Worte Benedicite *) macht er ein Kreuz gegen den neuerwählten König, und die Musik der Kapelle antwortet hierauf: Herr, erhöre uns!

Dann fragt der Consecrator den König, ob er bei dem heiligen katholischen Glauben beharren, die Kirche

*) Hier ist zu bemerken, daß der ganze feierliche Krönungsactus in lateinischer Sprache nach altem Herkommen verrichtet wird, dessen merkwürdigste Stellen aber, um der Leser willen, für welche diese Beschreibung eigentlich bestimmt ist, deutsch angeführt werden.

F

Kirche und das ihm von Gott verliehene Reich beschirmen wolle? u. s. w. Wenn der König alle diese Fragen mit Volo, (ia, ich will,) beantwortet hat, wird er vor den Altar geführet, wo er schwört, daß er den katholischen und apostolischen Glauben behalten, die Kirche und deren Diener schützen, Gerechtigkeit handhaben, die Reichsrechte und Güter erhalten und wieder herbeibringen, die Armen, Wittwen und Waisen vertheidigen, und dem Papst geziemende Ehrerbietung leisten wolle.

Nach Ablegung dieses Regenteneids wendet sich der Kurfürst von Mainz an die Umstehenden, und fragt sie, ob sie sich einem solchen Regenten unterwerfen, sein Königreich bestätigen und ihm gehorsamen wollen? Nachdem dieses mit Ja beantwortet worden, kniet der Kaiser auf die unterste Stufe des Altars nieder, empfängt die Einsegnung, und wird zur Salbung entkleidet. Diese Entkleidung verrichtet der kurbrandenburgische Wahlbothschafter mit Beihilfe der kaiserlichen Hofbedienten. Der Consecrator salbt den Kaiser auf der Scheitel, der Brust, im Nacken, im Gelenk des rechten Arms und in der Fläche der Hände, so daß er jedesmal mit dem geheilgten Oel ein Kreuz macht, unter den Worten: Ich salbe dich zum König mit dem geheilgten Oel, im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Nach verrichteter Salbung wird der Kaiser von einigen assistirenden Geistlichen mit weißer Wolle abgetrocknet, und von den sämtlichen Kurfürsten, außer

ausser dem Consecrator, in die Sacristen geführet, welche der Reichserbthürhüter eröffnet, und ihm da-
selbst der kaiserliche Ornat angezogen. Alsdann wird er wieder vor dem Altar begleitet, wo er nie-
derknieit, und nach einigen von dem Consecrator über
ihn gesprochenen Gebeten, die Krönung empfängt.

Man übergiebt ihm das Schwert Karls des
Großen, und umgürtet ihn damit, steckt ihm einen
Ring an den Finger, überreicht ihm den Scepter
und Reichsapfel, zieht ihm den Obermantel oder
das Pluvial an — welches durch die Nürnbergerische
Krongesandtschaft geschieht — und endlich wird ihm
die Krone von den drei geistlichen Kurfürsten auf-
gesetzt. Er wiederholt hierauf den bereits erwähn-
ten Regenteneid, und schwört denselben auf das oben
beschriebene aachische Evangelienbuch ab.

Sodann wird er an seine Stelle zurückbegleitet,
küsst das Evangelienbuch, und empfängt die heilige
Kommunion, bei welcher ihm, aus Ehrfurcht vor
Gott, die Krone abgenommen, nachher aber wieder
aufgesetzt wird. Dieses Abnehmen und Aufsetzen
verrichten gleichfalls die drei geistlichen Kurfürsten,
und der Reichserbschenk hält während der Kommu-
nion die Krone.

Nun besteigt der Kaiser in seinem vollen Ornat
den in der Kirche für ihn errichteten Thron. Der
ambrosianische Lobgesang wird angestimmt, alle Glo-
cken geläutet, und die Kanonen auf den Stadtmauern
abgefeuert. Die geistlichen Kurfürsten ziehen ihren
Kurhabit wieder an, und der Kaiser übt die erste
Handlung seiner höchsten Gewalt aus, indem er ei-

84 Wahl- und Krönungsceremonien.

nige Edle mit dem Schwert Karls des Großen zu Rittern schlägt, welche Ehre auch gemeinlich den vorde sten Deputirten der nürnbergischen Kronen-
sandschaft wiedersfährt. Auch lässt er sich zum Zei-
chen der ehemaligen Schutzvogtei über die Dom-
kapitel zum Domherrn zu Aachen freiren, worauf
der feierliche Rückzug aus der Kirche erfolgt, und
zwar in folgender Ordnung.

Kurtrier geht allein voraus; dann folgen die weltlichen Kurfürsten oder ihre Wahlbothschafter paarweise mit den Reichsinsignien. Dann der Kaiser im Ornat mit der Krone auf dem Haupt, unter einem Baldachin oder Himmel. Zu beiden Seiten etwas abwärts gehen Kurmainz und Kurköln, und Kurböhmen macht den Be-
schluß. Der Zug geht wieder nach dem Römer, über eine besonders dazu errichtete hölzerne, mit ro-
tem Tuch überzogene Bühne, welche, so bald die Procesion darüber weg ist, dem Volk Preis gege-
ben wird.

Auf dem Römer wird nun das festliche Krö-
nungsmahl eingenommen, wobei die Kurfürsten und
Wahlbothschafter, oder die Reichserbbeamten die
Reichsämter verrichten, Reichsarassen aber die Spei-
sen zur Tafel tragen. Die erwähnten Reichsämter
aber werden noch vor Tafel auf folgende Weise ver-
richtet.

Kurböhmen, als Reichserzschenk, reitet mit
einem silbernen oder kristallenen Becher in der Hand
an eine auf dem Römerplatze errichtete Fontaine,
aus welcher rother und weißer Wein springt, füllt
densel.

denselben mit Wein, reitet zurück, und der ganze übrige Weinvorrath wird dann dem Volk überlassen. Den Becher, und das bei dieser Handlung gebrauchte Pferd, erhält gewöhnlich der Reichserbschenk.

Kurpfalz, als Reichserztruchseß, reitet mit vier silbernen Schüsseln zu einer auf dem Platz neuerrichteten Küche, in welcher ein ganzer Ochs, mit Wildpret und allerlei Geflügel gespickt, gebraten wird; läßt ein Stück davon herunter schneiden und auf die Teller legen, reitet zurück, und giebt beides den Bedienten, die es, nebst dem Pferde, dem Reichserztruchses überliefern müssen. Der gebratene Ochs wird dem Volk, nebst der Küche, Preis gegeben.

Kursachsen, als Reichserzmarschall, reitet mit einem silbernen Getreidmaase und dergleichen Stab oder Streicher zu einem aufgeschütteten Haufen Haber, füllt davon das Maas, streicht es ab und reitet zurück. Das Pferd, nebst dem Maase und Streicher, erhält der Reichserbmarschall, und der Haber wird dem Volke überlassen.

Kurbrandenburg, als Reichserzkämmerer, reitet mit einem silbernen Becken und einem Handtuche zu einem Brunnen, füllt daselbst das Becken mit Wasser, und reitet zurück. Pferd, Becken und Handtuch ist nachgehends das Eigenthum des Reichserbkämmerers.

Endlich reitet Kurbraunschweig, als Reichserzschatzmeister, mit einem seidenen Beutel voll goldner und silberner Krönungsmünzen, durch einige Straßen der Stadt, und streut die Münzen unter

86 Wahl- und Krönungsceremonien.

das Volk aus. Das Pferd und der Beutel wird dem Reichserbschätzmeister zugestellt. — Alle diese Auktus werden unter Trompetenschall verrichtet.

Die drei geistlichen Kurfürsten erscheinen vor dem Kaiser mit silbernen Stäben, an welchen ihre großen Siegel, als Zeichen ihrer Erzkanzlerämter hängen, nehmen dann die Siegel von denselben ab, und legen sie auf die Tafel. Der Kaiser giebt sie ihnen zurück, und bestätigt sie dadurch in ihren Erzämtern. Hierauf hängen sie diese Siegel um den Hals, daß sie vorne auf die Brust zu liegen kommen.

Ist nun diesem allen, was bisher erzählt worden, Genüge geschehen, so geht der Kaiser zur Tafel. Die geistlichen Kurfürsten sprechen bei derselben das Lischgebet. Kurmainz hat das Benedicite, (die Segnung vor dem Speisen); Kurtrier die Antworten auf dieses bekannt übliche Gebet, und Kurköln nach aufgehobener Tafel das Gratias, (die Danksgung).

Der Kaiser speiset allein an einer auf sechs Stufen erhöhten Tafel. Der Kaiserin — wenn sie anwesend ist — wird, ihrem Gemahl zur Seite, eine besondere Tafel, aber drei Stufen tiefer gesetzt, an welcher sie mit dem nämlichen Ceremoniel, wie ihr Gemahl, bedient wird. Dieses wurde auf Verlangen der neugekrönten Kaiser tezuweilen abgeändert, und die Kaiserin speiste mit ihrem Gemahl an der eigentlichen Kaiserstafel: demohnerachtet mußte ihre Ceremonientafel an die gewöhnliche Stelle gesetzt werden.

Außer

Ausser diesen Tafeln des Kaisers und der Kaiserin stehen in dem Speisesaal zu beiden Seiten, in zwei Reihen und quer über gegen die Kaiserstafel zu, die Ceremonientafeln der sämmtlichen Kurfürsten, so daß ieder seine besondere Tafel hat. Kurköln hat die Quertafel. Ausser diesen kurfürstlichen Tafeln wird auch noch eine besondere Tafel für die Reichsfürsten gesetzt; gewisser Verhältnisse wegen aber sind und bleiben alle diese Tafeln weiter nichts, als — blosse Ceremonientafeln, an welchen niemand speiset, so daß sie blos zum Beschauen da stehen. Die reichsstädtischen Abgeordneten der Städte Nürnberg, Alachen und Cölln, als welche letztere, vermöge eines alten Herkommens, auch zur römischen Königswahl eingeladen wird, speisen in einem Nebenzimmer des Speisesaals. Das Krönungsmahl wird allein auf Kosten des Neugekrönten veranstaltet, jedoch besorgt die Krönungsstadt das Tafelservice. — So bald der Kaiser von der Tafel aufgestanden ist, und sich wegbegeben hat, wird die ganze Tafel Preis gegeben, wenn vorher die Erbämter sich daselbige zu geeignet haben, was von Kostbarkeiten darauf befindlich ist.

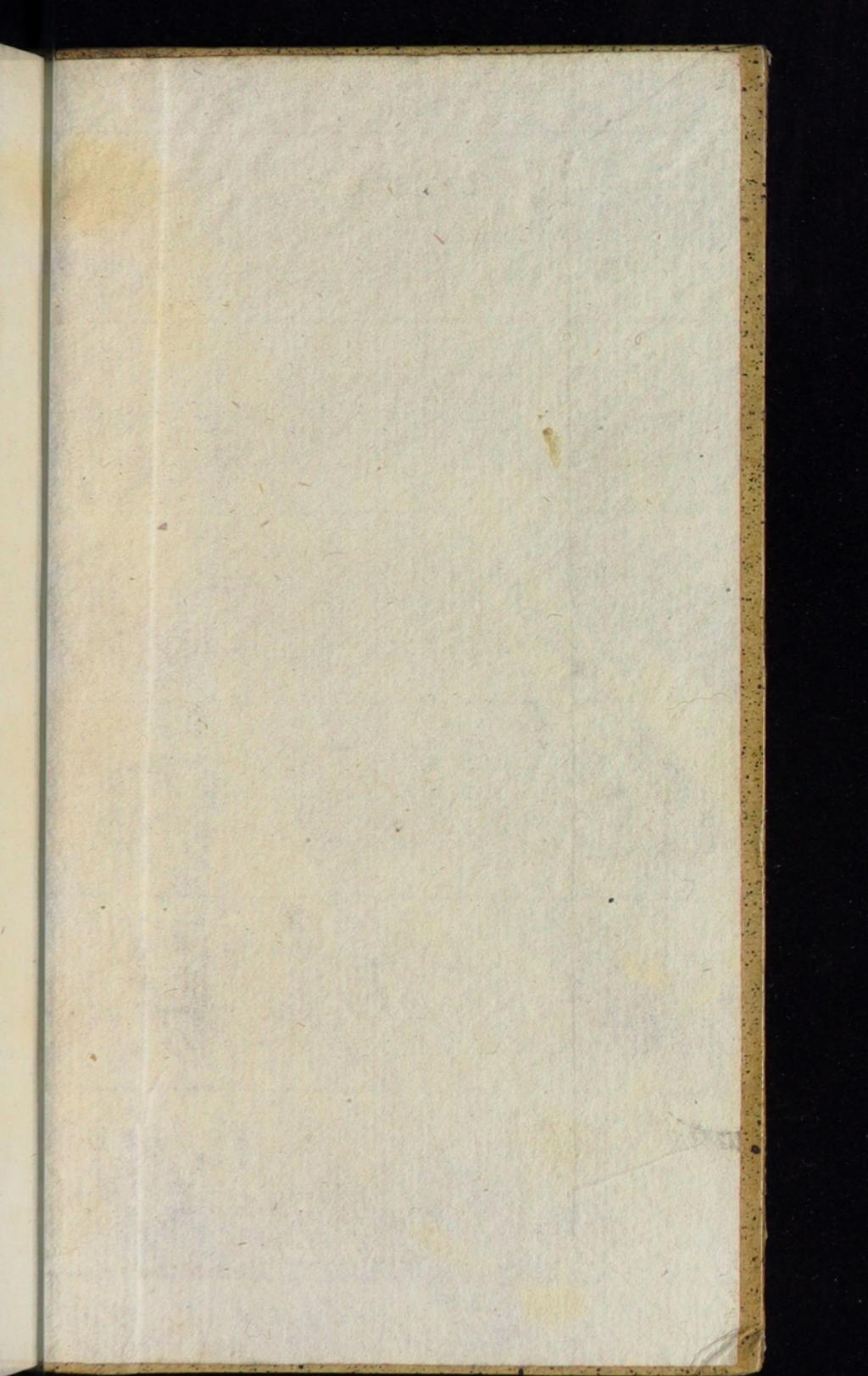
Nachher giebt der Kaiser gewöhnlich den anwesenden Kurfürsten solenne Audienz, und macht bei ihnen gleichfalls einen Besuch, wobei von beiden Seiten folgendes Ceremoniel beobachtet wird. Der audiencenzehmende Kurfürst fährt in seinem Staatswagen zum Kaiser, wird an der Treppe von desselben Oberstfämmmerer und Oberhofmarschall empfangen, und die Treppe, an welcher zu beiden Seiten

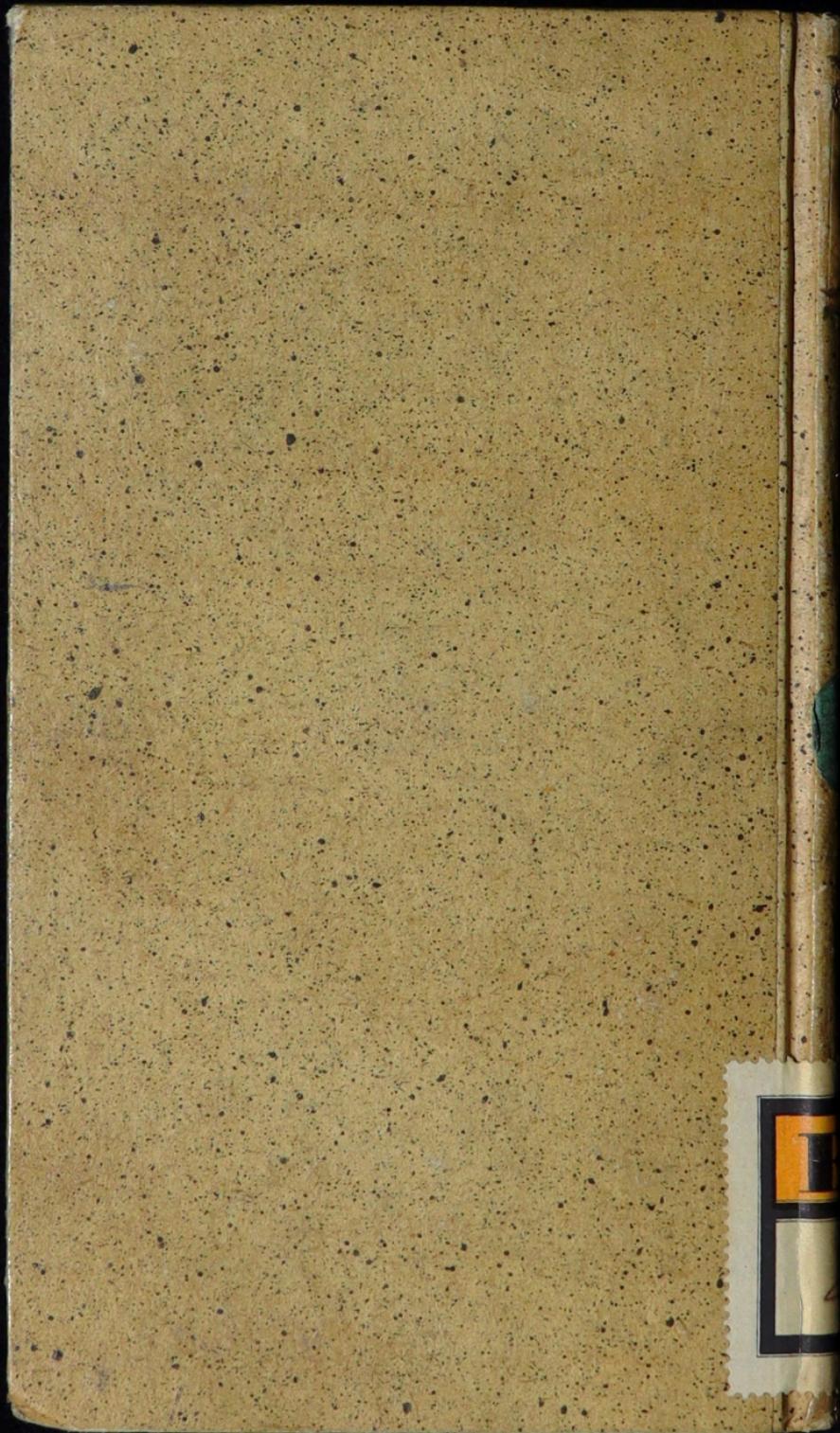
die

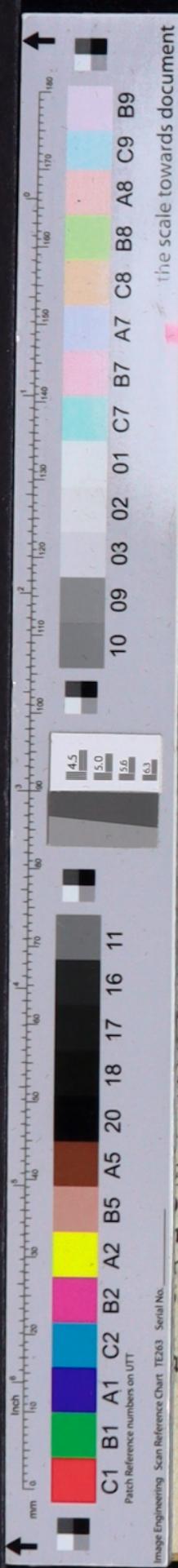
die kaiserliche Garde in Parade steht, hinaufbegleitet. Oben empfängt ihn der kaiserliche Obersthofmeister, und führt ihn nach dem Zimmer des Kaisers. Beide sind anfangs unbedeckt. Dann setzt der Kaiser seinen Hut auf und hierauf auch der Kurfürst, welcher sich, nach ungefähr einer Viertelstunde lang dauernden Audienz, wieder beurlaubt.

Macht der Kaiser einem Kurfürsten den Gegenbesuch, so kommt ihm dieser mit entblößtem Haupte bis an den Wagen selbst entgegen. Der Kaiser komplimentirt den Kurfürsten mit dem Hut, setzt denselben aber sogleich wieder auf. Der Besuch dauert gewöhnlich nicht länger, als vorher die Audienz des Kurfürsten, und der Kaiser begiebt sich, auf die nämliche Art begleitet, wie er empfangen worden, wieder zurück.

Wenn nun eine römische Königswahl und Krönung auf vorbeschriebene Weise vollendet worden, pflegt der neugekrönte Kaiser gewöhnlich einen sogenannten Legatum obedientiae (Bot schaft er oder Ankündiger des Gehorsams) an den Pabst abzusenden. In ältern Zeiten war diese Gesandtschaft wirklich eine Art von Unterwerfung; in unsfern Tagen aber, da kein deutscher Kaiser mehr seine Krone erst durch die Bestätigung des Pabstes zu festigen braucht, ist sie weiter nichts als eine Versicherung der Ehreerbietung des Kaisers gegen das Oberhaupt der römischkatholischen Kirche. Der Pabst erwiedert diese Höflichkeit gewöhnlich damit, daß er den Kaiser für denjenigen anerkennt, der er bereits ist, und mit reichlichen Indulgenzen beschenkt.







ngsceremonien.

77

Den Kaiser - oder römi-
her zu Nürnberg alle er-
berlieferung der Reichs-
ältere geheime Rath er-
jewen Krongesandte, ei-
Losungrath, einem Ka-
r das sämtliche Kronge-
re, und einen Gesand-
ennung vom gesammten
ir Bedeckung sind einige
efehlen ihres Wachtmei-
er beordert. Der Kron-
hat eine rothe Decke mit
twappen gezieret,
fürstlichen Requisitorial-
igetreten. Ist die Krö-
en Brandenburg, Würz-
und durch seine Lande, der
ite. Vor Frankfurt wird
ie bürgerlicher Ravallerie
Deputirten des Magi-
Reichsquartiermeister em-
halb der Stadt mit dem
, und bietet ihnen einen
zen an, in welchem sie ih-
alten. Gleich nach ihrer
neugewählten Kaiser und
n um Audienz, übereichen
en, und statten auch bei
Wahlbothschaftern Cere-
auf wird der kaiserliche Or-
nat